

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

11. Sitzung (01.08.1820)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## Beilage No. 58.

Aus Veranlassung eines Ansuchens der II. Kammer der Landstände von gestern, wird das Hofgericht in Mannheim angewiesen, das ihm unter dem 22. des vorigen Monats sub No. 2030. über die Frage aufgetragene Erkenntniß: Ob Buchhändler Winter in Heidelberg nach der Lage der gegen ihn anhängigen Untersuchung seines Arrestes entlassen werden könne u. möglichst zu beschleunigen, und ungesäumt anzugeigen, woran dasselbe hafte, und bis wann es zu erwarten sey.

Vorläufige Nachricht hievon an die II. Kammer der Landstände, auf ihre desfallige Eingabe von gestern.

Beschlossen, Karlsruhe im Großherzoglichen Staats-Ministerium den 27. July 1820.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.  
Vdt. Eichrodt.

## XI.

## Verhandelt in der zweyten Kammer der Stände-Versammlung

Karlsruhe am 1. August 1820.

In Gegenwart der Herrn RegierungsCommissäre, Staats-Minister Frhr. v. Berckheim, Staatsrath Frhr. v. Fürckheim, Geh. Kriegsrath Reich u. Hofrath v. Seyfried, u. sämmllicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Hüber, Reinhold u. Winter von Heidelberg,

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Kern.

Die Protokolle vom 28. u. 29. July wurden von den Secretären Dr. Duttlinger u. Ziegler vorgelesen und von der Kammer genehmiget.

Dr. Duttlinger zeigte folgende neue Eingaben an:

1) Bitte der Stadt Kadolzbzell um Verwendung wegen Entschädigung für verlorne Revenüen (nach der letzten Sitzung des vorigen Jahrs noch eingekommen) (Bevl. Nro. 59.)

2) Bitte der zum landschaftlichen Schuldentilgungsverband des Amts Wolfach gehörigen Ortsvorstände, damit sie a) entweder in den Bezug des ihnen durch die Bestimmungen der eingeführten Accisordnung entzogenen Maaspfennigs wieder eingeht, oder b) für sie ein dem 20jährigen Durchschnittsertrag von 1968 fl. 37 $\frac{1}{2}$  kr. gleichkommendes jährliches Aversum ausgemittelt, und seit dem Jahre 1812. nachvergütet werden möchte. (Bevl. Nro. 60.)

3) Betrachtungen über das Wesen der Rechtsvertretung im allgemeinen, mit besonderem Rückblicke auf den Standpunkt der Rechtsvertreter im Großherzogthum Baden, eingereicht von den Obergerichtskadavolaten Bensingcr, Serger, Müller, Rüttger, Bomatsch, Einsmann, Zerlaut, Pömmich, Esser, Meyer, u. Mohr in Mannheim. (Bevl. Nro. 61.)

4) Anzeige des Abg. Barion, daß er seine angekündigte Motion wegen Abänderung des Art. 1831. hi zurücknehme. (Bevl. Nro. 62.)

Winter v. Karlsruhe nahm hierauf das Wort, um über die Frage zu sprechen, ob es nach der Geschäftsordnung, insbesondere nach den Art. 50 u. 51. derselben zulässig sey, sich nach Entwicklung einer Motion schon in Discussionen über die Materialien derselben einzulassen. Er behauptete das Gegentheil, und wünschte, daß sich die Kammer darüber aussprechen möge.

Dr. Duttlinger bestritt diese Ansicht mit Entwicklung der Gründe, die er aus dem Gesetze der Zweckmäßigkeit, aus dem Geiste der dem Reglement der französischen

Deputirtenkammer nachgebildeten Geschäftsordnung und aus der bisherigen Uebung hernahm, unterstützt von den Abg. Fecht, v. Gleichenstein und v. Liebenstein.

Nach geschlossener Discussion beschloß die Kammer mit der entschiedensten Stimmenmehrheit, daß in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung nach Anhörung eines Antrags und erfolgter Unterstützung desselben jedem Mitgliede frey stehe, seine motivirten Ansichten über die Frage auszusprechen, ob der Antrag in Berathung zu ziehen sey oder auf sich zu beruhen habe.

Der Abg. Föhrenbach erstattete Namens der Commission Bericht über den Entwurf der Gemeindeverfassung.

Beylage Lit. A. \*)

Es wurde der Druck desselben beschlossen, und der Anfang der Discussion darüber auf d. 8. d. M. festgesetzt.

Der Berichterstatter bemerkte am Schlusse, daß der Commission von dem Herrn Reg. Commissär zu ihrer Notiz eine an die Regierung selbst gerichtete Petition der Judenschaft mitgetheilt sey, wodurch dieselbe gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs, namentlich gegen den Art. 12. desselben, Beschwerde erhebe.

Nach einigen Erörterungen über die Frage, ob auch hierüber die Meinung der Commission berichtlich vorzutragen gewesen wäre, oder noch nachzutragen sey, welches von den Abg. Dr. Duttlinger, v. Gleichenstein und von Ehren der hohen Wichtigkeit der Sache wegen gewünscht wurde, beschloß die Kammer auf den von Winter v. Karlsruhe u. a. unterstützten Antrag des Abg.

\*) Ist mit eigener Seitenzahl 1 bis 31. abgedruckt und diesem 3ten Hefte am Schlusse angehängt.

v. Liebenstein, die Commission zu beauftragen, ihre Meinung über diesen Gegenstand bey Gelegenheit der Discussion über den Art. 12 des Entwurfs der Kammer vorzutragen.

Der Abg. Griesbach erstattete Namens der Budget-Commission Bericht über die Amortisations-Casse,

Beilage Lit. B. \*)

Und eröffnete nach beendigtem Vortrag den ausführlichen Inhalt der vorzüglichsten Beilagen desselben.

Die Kammer beschloß den Druck des Berichts, und derjenigen Beilagen desselben, welche der Berichtstatter und die Secretäre, nach vorheriger Rücksprache mit der Großherzogl. Reg. Commission, dazu geeignet finden würden.

v. Liebenstein erinnerte an den in der Sitzung des vorigen Jahrs bereits erstatteten Bericht über den Gesetzentwurf, die Art der Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Anlehen betreffend.

Der Präsident erklärte, die Wiederverlesung des Berichts auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, und eröffnete alsdann eine Note des Herrn Staats-Ministers Frh. v. Fischer, Anerbietungen zu Anleihen für die Amortisations-Casse von den Häusern Mülbens in Frankfurt, und Goll Söhne und Haber betr.

Beilage Nro. 63.

Die Kammer beschloß die Verweisung an die Budget-Commission, Unterabtheilung Amortisations-Casse, um darüber in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Vom Präsidenten aufgerufen bestieg jetzt der Abg.

\*) Ist als Fortf. der Beyl. Lit. A. S. 32 — 72 abgedruckt und diesem 5ten Hefte angehängt.

Sautier den Rednerstuhl, um den Commissions-Bericht über die Motion des Abg. Ruth zu erstatten, Befreyung der Privatwaldungen von päpztlicher Beförderung betreffend.

Uhl bemerkt: Er sey von der Abtheilung, zu welcher er gehöre, zum Mitgliede dieser Commission ernannt, und gleichwohl sey ihm von dem angekündigten Berichte nichts bekannt.

Kräuter bemerkt in Beziehung auf sich selbst daselbe.

Sautier antwortet: Er sey von der zur Berathung der Gemeinde-Verfassung niedergesetzten Commission, an welche dieser Gegenstand zur besondern Berichterstattung durch den Beschluß der Kammer vom 10. July verwiesen worden, zum Berichterstatter gewählt, und habe auch mit den Mitgliedern dieser Commission die ordnungsmäßige Rücksprache gepflogen. Ueber das, was etwa irrig gegen den Beschluß der Kammer in den Abtheilungen geschehen sey, habe er keine Antwort zu geben, und daher auch gegen die Sprecher vor ihm sich nicht zu rechtfertigen. Er trug hierauf folgenden Bericht vor:

S. I.

„In der 6ten Sitzung am 10. d. M. beschloß die IIte Kammer der Ständeversammlung über die Motion des Abg. Staatsraths Ruth, wegen Befreyung der Privatwaldungen von der forsteilichen Aufsicht:

1) daß jener Antrag an die wegen Prüfung des Entwurfs einer Gemeindeverfassung ernannte Commission zur Begutachtung zu geben, und

2) von derselben hierüber ein besonderer Bericht zu erstatten sey.“

„Von dieser Commission als Berichterstatter gewählt, gebe ich mir die Ehre, der hochverehrlichen zweyten Kam-

mer der Badischen Stände die Ansichten und das Gutachten hier vorzutragen.“

S. 2.

„Die Gesamtzahl aller in dem Umfang des Großherzogthums Baden gelegenen Waldungen

beträgt . . . . . 1,563,049 Morgen.

1) Außer den Landesherrlichen . . . . . 270,000

2) Der Gemeindswaldungen . . . . . 782,829

3) Der Kirchen- und Stiftungswaldungen . . . . . 39,890

4) Der Ständes- und Grundherrlichen . . . . . 224,945

Summa 1,308,664

5) Kommen die Waldungen der Privaten mit . . . . . 254,385

Totale 1,563,049

Morgen hier in vorzügliche Betrachtung. Diese letztgenannte Klasse von den bisher erlittenen Störungen in Benutzung eines so bedeutenden Theils des PrivatEigenthums zu befreien, war und ist der Zweck gegenwärtiger Motion.“

„Wenn das jährliche und nachhaltige Productionsvermögen des Waldbodens im geringsten Durchschnitt nur zu  $\frac{1}{2}$  Klafter für den Morgen angenommen wird, so entsteht auf der GesamtMorgenzahl aller Privatwaldungen ein jährlicher Holzzuwachs von  $127,129\frac{1}{2}$  Klafter, welcher zu 4. Klafter auf die Familie gerechnet, das Holzbedürfnis von mehr als  $\frac{2}{3}$  aller Einwohner des Großherzogthums hinlänglich befriedigen kann. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die objective Wichtigkeit dieses Gegenstandes.“

S. 3.

„Betrachtet man die Sache von der reinen rechtlichen Seite, wie solche in der letztjährigen Sitzung der IIten

Kammer am 26ten May 1819 Beylage No. 101. aufgefaßt worden ist, so kann gar kein Zweifel übrig bleiben, daß nicht jedem freyen Besizer und Eigenthümer von Privatwaldungen die Befugniß zustehen müsse, über seine Waldungen, und über Alles, was von demselben herkommt, nach freyer Willkühr zu verfügen. Eben so richtig wird unter diesem Gesichtspunct die Verbindlichkeit des Staats folgen, zur Sicherung jener Eigenthumsrechte der Bürger gegen jede fremdartige Einwirkung alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zu gebrauchen.“

„Unsre Verfassung hat das sämmtliche Eigenthum, so wie die persönliche Freyheit der Badener für Alle auf gleiche Weise unter ihren Schutz gestellt, und Niemand darf und kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des hohen Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.“

„Vergleicht man die bisher bestandenen Vorschriften über die forstliche Einwirkung bey Benutzung des Eigenthums an Privatwaldungen (selbst wenn solche ohne allen Eigennutz und falsche Anmaazung überall bloß streng legal Statt gehabt hätte,) so würden schon hierdurch die Eigenthumsrechte gekränkt, und die eben so wichtigen Rechte der Großjährigkeit aufgehoben, und deswegen ist für die IIte Kammer nach §. 67. der Konstitution das Recht erwachsen, bey Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog auf Abänderung der Vorschriften über Beförderung der Privatwaldungen unterthänigst anzutragen.“

## §. 4.

„Ihre Commission hat erwogen, ob es allgemein räthlich seyn könnte, die PrivatwaldEigenthümer ohne die mindeste Beschränkung unbedingt über ihr dießfalliges Eigenthum frey walten zu lassen, wie sie dieses mit dem



übrigen unbeweglichen Vermögen und mit den übrigen Producten der Erde thun dürfe."

„Es ist ihr nicht entgangen, daß die Erhaltung, und Benutzung des WaldEigenthums mit dem allgemeinen Staatswohl und dem Wohl der Gemeinde mit der Sicherheit des Nachbars und mit der Sorge für die Erhaltung eines unentbehrlichen Lebensbedürfnisses der Nachkommen der Eigenthümer selbst in näherer Verbindung stehe, als die Verwaltung des übrigen Grundvermögens."

„Die Commission kann und will daher die Nothwendigkeit einer allgemeinen Oberaufsicht des Staats nicht in Abrede stellen; allein sie ist überzeugt, daß diese Oberaufsicht nur, wie die übrigen PolizeyAnstalten, negativ und controllirend seyn soll, keineswegs aber in eine drückende, und kostspielige Selbstadministration ausarten und die Natur einer strengen Vormundschaft annehmen dürfe."

S. 5.

„Hierauf gründen sich folgende Anträge zur Entscheidung der hohen Kammer.

a) Disponible Beförderung aller Privatwaldungen ist dem Eigenthümer derselben zu überlassen:

1) In allen Fällen, wo zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses Bau-, Nutz- und Brennholz gefällt wird, hört alle forsteiliche Einmischung und Zwang, und alle Gebühr auf.

2) Dasselbe gilt bey vorhandenen Verkäufen, wo Nutz-, Bau- und Brennholz an Inn- und Ausländer, in so fern nicht die gänzliche Ausstockung des Waldes oder eine wesentlich veränderte Kultur- Art dabey beabsichtigt wird;

b) Die Landes- Polizey tritt nur dann ein:

1) Wenn mit Grund zu befürchten ist, daß durch beabsichtigte oder schon begonnene Handlungen des Privatwald- Eigenthümers für sich und seine Familie der

Mangel dieses nothwendigen Bedürfnisses klar hervorgehen müsse.

2) Wenn gegründete Furcht vorhanden ist, daß der eigensinnige oder leichtsinnige Verschwender seines Privatvermögens dem Staat und der Gemeinde zur Last fallen würde, und also eine Curatel auf gesetzlichem Wege eintreten muß.

3) Wenn durch offenbar regellose Waldwirtschaft für andere Staatsbürger oder für das Eigenthum des Staats selbst eine unverkennbare Gefahr nachgewiesen werden kann.

Die Discussion über den Bericht wurde auf den 5. d. M. festgesetzt.

### B e s c h l u ß.

Tagesordnung der nächsten Sitzung am 5. d. M.

- 1) Vorlesung des Protokolls,
  - 2) Anzeige neuer Eingaben,
  - 3) Bericht über die Budget - Einnahmen,
  - 4) Bericht über das Anlehen für die Amortisations-Casse;
  - 5) Vorlesung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Anlehen betreffend;
  - 6) Barions Motion, wegen Umwandlung der Pfarrbesoldungen;
  - 7) Discussion über Sautiers Bericht, die Bestreung der Privatwaldungen von polizeylicher Beförderung betreffend.
- Zur Beurkundung

Der Präsident:

Dr. Kern.

Die Sekretäre:

Dr. J. G. Duttlinger.

Ziegler.

## Beilage No. 63.

Der AmortisationsCasse sind, nach den Anlagen, Vorschläge zu einem Anlehen von 7 — 8 Millionen gemacht worden.

Wenn mit dem, was über unser absolutes Bedürfnis angeboten ist, andere nach 3 Monat aufkündbare Passiven der AmortisationsCasse von gleichen oder höhern Zinsen, abbezahlt werden, so entsteht ausser dem Gewinn, bey letztern, noch der weitere Vortheil:

a) daß diese von der AmortisationsCasse heimbezahlt werdende Gelder ins Land zurückfließen, und den Zinsfuß für den Landmann herabdrücken müssen.

b) Daß die AmortisationsCasse nie durch Aufkündigung in Verlegenheit kommen kann, weil ihre Passiven nun fest sind.

Es wird nöthig seyn, den Vorschlag zur Kunde der Kammer zu bringen. Ganz abgesehen von demselben ist es wohl in der Natur der Sache gegründet, daß die Regierung ermächtigt seyn müßte: Die AmortisationsCasse zu größern festen Geldaufnahmen legitimiren zu können, wodurch diese entweder Capitalien von höhern oder von gleich hohen Zinsen, wenn letztere einer kurzen Aufkündigung unterliegen, abträgt.

S i c h e r.

## Unter Anlage 1.

zur Beylage No. 63.

## Ein neues Anlehen betreffend.

No. 387. Bekanntlich hatte schon längst das Handlungshaus Joh. Goll und Ebbne in Frankfurt Anerbietung eines Anlehens von 6 Mill. Gulden gemacht, welches aber wegen der großen Summe, deren man nicht benöthigt zu seyn glaubte, abgelehnt wurde. Nun macht aber der dormalen hier anwesende Chef jenes Handlungshauses neuere Vorschläge zu einem Anlehen von 3 Millionen Gulden, welches nach Art des neuesten K. Oestreichischen Anlehens in Form einer Lotterie bestehen, und in ca. 25 bis 26 Jahren successive rückzahlbar seyn, und den Staat nicht über 5½ proCent. jährlicher Zinsen kosten soll.

Er glaubt, daß diese Form eines Anlehens um so eher Berücksichtigung verdiene, da sie nicht sowohl die Kapitalien des Privatmanns als die des auswärtigen Speculanten in Anspruch nimmt, und dadurch dem Landmann die benöthigten Gelder nicht so entzieht, wie es bey Creirung neuer Partial-Obligationen geschehen würde, auch erklärt er sich bereit, in allenfalls gewünscht werdende Modificationen seines Plans nach diesseitiger Convenienz einzugehen, bittet aber um schleunigsten Abschluß des Geschäfts, um sich bey dem gegenwärtigen günstigen Zeitpunkt der benöthigten Gelder versichern zu können, da der Disconto bereits anfängt zu steigen, und mit Gewisheit nicht vor auszusehen ist, ob nicht in 14 Tagen ganz andere Umstände eintreten könnten, die ein solches Geschäft vielleicht erschweren oder gar unmögl. machen dürften.

Anderseits macht der ebenfalls hier anwesende Bankier, J. W. Reinhard von Mannheim, den Vorschlag, ein

Anlehen von 3 Millionen Gulden zu übernehmen, gegen Ausstellung von 5 proCt. gen Partialobligationen, die 10 Jahre feststehen bleiben, und dann in den folgenden 10 Jahren in gleichen Raten rückzahlbar seyn sollen. Diese Obligationen will er im Cours zu 94 proCt. annehmen, wodurch sich das Anlehen gleichfalls auf  $5\frac{1}{2}$  proCt. jährl. Interessen berechnet, und folglich mit dem Goll'schen Vorschlag im Zinsfuß ganz gleichstellt.

Ob nun, und auf welchen dieser beyden Vorschläge, die in der Form zwar ganz verschieden, im Zinsfuß jedoch sich ganz gleich sind, eingegangen werden wolle, müssen wir hohem Ermessen anheimstellen, und erlauben uns dabey nur die Bitte um möglichst beschleunigte geneigteste Resolution.

Die beyliegende Note enthält das Nähere des Goll'schen Vorschlags.

Den 7ten July 1820.

## Unteranlage 2.

zur Beilage No. 63.

Großherzoglich Badische AmortisationsCasse.

Nro. 403. Nachträglich zu unserm gehorsamsten Bericht vom 7. d. M. haben wir die Ehre in Betreff eines neu aufzunehmenden Anlehens weiter berichtlich vorzutragen:

Verstorbenen Samstag den 8. dieses meldete sich der Banquier Mühsens in Frankfurt bey uns, in Bezug auf seine bereits in Wien dem Herrn CabinetsMinister Freyherrn von Berstett gemachte Anerbietungen, ein Anlehen

von ca. 3 Millionen zu sehr billigen Bedingungen zu negociiren, und legte uns seine desfallsige Plane vor mit der Bemerkung, daß das von ihm angebottene Anlehen nicht über  $5\frac{1}{2}$  proSt. zu stehen kommen werde. Nach genauer Prüfung dieser Plane aber, zeigte es sich, daß das Projekt große Aehnlichkeit mit dem Plan der bereits existirenden AmortisationsCasse - Obligationen habe, und das Geld  $6\frac{1}{2}$  proSt. dabey kosten werde. Auf ihm desfalls gemachte Bemerkungen nahm Banquier Mühlens den vorgelegten Plan wieder zurück, und versprach einen neuen zu billigeren Bedingungen auf gestern, der jedoch noch nicht eingetroffen ist.

Dagegen machten gestern die Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt in Gemeinschaft mit dem hiesigen Hofbanquier Haber neuere Vorschläge, die sie heute schriftlich wiederholen, und wir nun die Ehre haben, höherer Prüfung gehorsamst zu unterlegen.

Dieser Plan scheint nach dem ohnlängst für den Kaiserl. Oestreichischen Hof durch Rothschild in Frankfurt negociirten Anlehen berechnet zu seyn, jedoch viel billiger als dieser, denn bey dem Oestr. Anlehen kömmt das Geld wenigstens auf  $6\frac{1}{2}$  proSt., und hier kömmt es nur auf 5. und respve  $5\frac{1}{2}$  proSt. Der einzige Anstand dabey dürfte nur die große Summe von 8 Millionen seyn, auf welche dieser neue Plan berechnet ist. Die AmortisationsCasse wird zu Tilgung der von der GeneralStaatsCasse zu übernehmenden Schulden von ca. 3 und  $\frac{1}{2}$  Millionen höchstens nur die Summe von 3. Millionen bedürfen, und in so fern scheint jenes Anerbieten, von 8. Millionen nicht zu empfehlen; allein wenn man die Lage unseres Staates näher betrachtet, so gewinnt man doch die Ueberzeugung, daß eine solche Summe nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig seyn dürfte.

Der durch lange Kriegsdrangsale und übermäßige Lei-

stungen beynahe ganz niedergedrückte Landmann findet nemlich in manchen Gegenden des Landes beynahe keine Möglichkeit mehr, noch zu 6 proCt. doppelte gerichtliche Versicherung die ihm durchaus unentbehrliche Kapitalien zu erhalten, und fällt dadurch in die Hände der Wucherer, die ihn zu Grunde richten.

Eine große Wohlthat würde es daher für ihn seyn, wenn die Masse des lebendigen Geldes im Land so vermehrt werden könnte, daß auch dem Landmann dadurch wieder Kapitalien zugewendet werden könnten. Das vorliegende Anlehensprojekt liefert hiezu zwey Wege, wenn die angebotene Summe von 8. Millionen angenommen werden wollte. Entweder könnte

1) Der Staat dem Landmann die benöthigte Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und zu billigen Zinsen mittheilt jener erhaltenen Summe selbst vorschießen, also unmittelbar denselben unterstützen, oder,

2) Durch Aufkündigung der bey der Amortisations-Casse angelegten Kapitalien die Kapitalisten nöthigen, die zurückerhaltenen Gelder auf liegende Güter auszuleihen, und folglich mittelbar zu dessen Nutzen wirken.

Letzteres Mittel würde zwar hart seyn für diejenigen Individuen, welche seither ihre Gelder bey den Staats-Cassen angelegt hatten, allein vortheilhafter für den Staat als Ersteres, bey welchem durch eine kostbare Administration das weitläufige Geschäft der Kapitalanlage und des Einzugs der Zinsen besorgt werden müßte.

Hierüber sehen wir geneigter Resolution entgegen.

Karlstube am 12 July 1820.

H. Bierordt.

Sieverl.

## UnterAnlage 3.

zur Beilage No. 63.

Großherzogl. Amortisations-Casse dahier.

Karlsruhe den 12ten July 1820.

Nach mündlicher Absprache geben wir uns die Ehre, anmit nochmals unsere Vorschläge in Betreff der zu machenden Anleihe in den wesentlichen Punkten zu wiederholen.

Wir sind nemlich bereit, eine Lotterie-Anleihe von circa 8 Millionen Gulden im 24 fl. Fuß, wovon  $3\frac{1}{2}$  Millionen Gulden zu fünf und ein halb, und  $4\frac{1}{2}$  Millionen Gulden zu fünf pro Ct. p. anno mit halbjährlich zu entrichtenden Zintressen verzinst werden, zu übernehmen.

Die Einrichtung ist ungefähr von der Art, wie die Oesterreichische Münz-Lotterie-Anleihe, nemlich, daß — mittelst successiven binnen 27 Jahren statt habenden Verlosungen, die als Constitutionelle Staatsschuld-scheine ausgestellten Loose für Capital und Zintressen heimgezahlt werden.

Die Herbeyschaffung der dem Staate zu verschaffenden Summen, kann in kürzern, oder längern Terminen geschehen.

Die vorzulegenden Pläne werden auf das unumstößlichste ausweisen, daß in der Berechnung der Lotterie dem Staate nichts weiter, als das wirklich zu empfangende Capital und die übereingekommene Zinsen, zur Last gebracht werden.

Schließlich bitten wir, den endlichen Abschluß dieses Geschäfts auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, indem die neue Anleihen für Rußland, Oesterreich, Spanien u. es uns späterhin erschweren würden, unsere gewis sehr billige Anerbietungen ins Leben treten zu lassen.

Wir haben die Ehre mit bekannter Hochachtung zu seyn Ihre ergebenste

Joh. Goll u. Söhne.

C. Haber Senior.



### Unterlage 4.

zur Beilage No. 63.

Großherzogl. Hochpreisl. Finanzministerium.

Unterzeichnete finden sich durch eingetretene Verhältnisse in den Geldgeschäften auf mehreren Handelsplätzen gedrungen, unter Beziehung auf das unterm 12ten dieses gemachte, an Großherzogl. AmortisationsCasse gerichtete Anerbieten in Betreff der zu negociirenden Anleihe Ein Großherzogl. Finanzministerium darauf aufmerksam zu machen, daß der an der Berliner Börse entstandene Geldmangel bereits fühlbar auf Leipzig und Frankfurt zurückwirkt, auch daß sich im Kurs der Loose von den Oestreichischen Anleihen Fluctuationen zeigen, welche dem Uebernehmer ähnlicher Papiere leicht bedenklich werden können.

Sollten diese ungünstigen Conjunctionen für den Staatspapierhandel auf einen höhern Punkt steigen, so könnten wir leicht in die traurige Alternative versetzt werden, durch die Erfüllung der gemachten, äußerst billigen Offerte in schweren Verlust zu gerathen, oder was uns noch weit schmerzlicher wäre, von unsern gemachten Propositionen zurücktreten zu müssen.

Wir sind indessen erbötig noch dabey stehen zu bleiben, in so ferne Ein Großherzogl. Hochpr. Finanzministerium geruhen wollte, in einer Frist von wenigen Tagen, unter Vorbehalt der constitutionellen Formen, uns eine Zusage zu gewähren, welche uns in den Stand setze, wegen den benötigten Summen einige Arrangements vorläufig zu treffen, die uns sichern, nach endlicher Uebereinkunft alle zu übernehmende Obliegenheiten ohne unsern Schaden pünktlich erfüllen zu können.

Eines Großherzogl. Hochpr. FinanzMinist. 2c.  
Karlsruhe 21. July 1820.

Joh. Goll u. Söhne v. Frankfurt.

C. Haber Senior.

## Unteranlage 3.

zur Beilage No. 63.

Großherzogl. Amortisations-Casse dahier.

Karlsruhe den 12ten July 1820.

Nach mündlicher Absprache geben wir uns die Ehre, anmit nochmals unsere Vorschläge in Betreff der zu machenden Anleihe in den wesentlichen Punkten zu wiederholen.

Wir sind nemlich bereit, eine Lotterie-Anleihe von circa 8 Millionen Gulden im 24 fl. Fuß, wovon  $3\frac{1}{2}$  Millionen Gulden zu fünf und ein halb, und  $4\frac{1}{2}$  Millionen Gulden zu fünf pro Ct. p. anno mit halbjährlich zu entrichtenden Interessen verzinßt werden, zu übernehmen.

Die Einrichtung ist ungefähr von der Art, wie die Oesterreichische Münz-Lotterie-Anleihe, nemlich, daß — mittelst successiven binnen 27 Jahren statt habenden Verlosungen, die als Constitutionelle Staatsschuldcheine ausgestellten Loose für Capital und Interessen heimgezahlt werden.

Die Herbeyschaffung der dem Staate zu verschaffenden Summen, kann in kürzern, oder längern Terminen geschehen.

Die vorzulegenden Pläne werden auf das unumstößlichste ausweisen, daß in der Berechnung der Lotterie dem Staate nichts weiter, als das wirklich zu empfangende Capital und die übereingekommene Zinsen, zur Last gebracht werden.

Schließlich bitten wir, den endlichen Abschluß dieses Geschäfts auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, indem die neue Anleihen für Rußland, Oesterreich, Spanien u. es uns späterhin erschweren würden, unsere gewiß sehr billige Anerbietungen ins Leben treten zu lassen.

Wir haben die Ehre mit bekannter Hochachtung zu seyn Ihre ergebenste

Joh. Goll u. Söhne.

S. Haber Senior.

Unterlage 4.  
zur Beilage No. 63.

Großherzogl. Hochpreikliches FinanzMinisterium.

Unterzeichnete finden sich durch eingetretene Verhältnisse in den GeldGeschäften auf mehrern Handelsplätzen gedrungen, unter Beziehung auf das unterm 12ten dieses gemachte, an Großherzogl. AmortisationsCasse gerichtete Anerbieten in Betreff der zu negociirenden Anleihe Ein Großherzogl. FinanzMinisterium darauf aufmerksam zu machen, daß der an der Berliner Börse entstandene Geldmangel bereits fühlbar auf Leipzig und Frankfurt zurückwirkt, auch daß sich im Kurs der Loose von den Oestreichischen Anleihen Fluctuationen zeigen, welche dem Uebernehmer ähnlicher Papiere leicht bedenklich werden können.

Sollten diese unglücklichen Conjecturen für den Staatspapierhandel auf einen höhern Punkt steigen, so könnten wir leicht in die traurige Alternative versezt werden, durch die Erfüllung der gemachten, äußerst billigen Offerte in schweren Verlust zu gerathen, oder was uns noch weit Schmerzlicher wäre, von unsern gemachten Propositionen zurücktreten zu müssen.

Wir sind inbeffen erködtig noch dabey stehen zu bleiben, in so ferne Ein Großherzogl. Hochpr. FinanzMinisterium geruhen wollte, in einer Frist von wenigen Tagen, unter Vorbehalt der constitutionellen Formen, uns eine Zusage zu gewähren, welche uns in den Stand sezt, wegen den benöthigten Summen einige Arrangements vorläufig zu treffen, die uns sichern, nach endlicher Uebereinkunft alle zu übernehmende Obliegenheiten ohne unsern Schaden pünktlich erfüllen zu können.

Eines Großherzogl. Hochpr. FinanzMinist. 1c.  
Karlsruhe 21. July 1820.

Joh. Goll u. Söhne v. Frankfurt,  
S. Haber Senior.

## Beilage Lit. A.

zum Protokoll v. 1. Aug. 1820.

Commissionsbericht über die neue Redaction des  
Gesetzesentwurfs über die Gemeinde-  
Verfassung,  
erstattet von dem Abgeordneten Föhrenbach.

Meine Herren!

Es ist ein Jahr verflossen, seitdem der Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindeverfassung Ihnen zum erstenmal vorgelegt wurde, aber dieses Jahr ist nicht verloren gegangen. Weise hat die Regierung diesem wichtigen Gegenstand während dieser Zeit ihre Sorge gewidmet, wohlwollend hat sie die aus unsrer Mitte vernommenen Wünsche — erkennen wir es dankbar! — geprüft und beherzigt, und solche auf eine Weise sich zu eigen gemacht, welche uns für noch manches Andere, worauf unsre Blicke, und unsre Hoffnungen gerichtet sind, die froheste Aussicht gewährt.

Von nun an ist auf diesem Boden durch Vertheidigung von Grundsätzen weder ein bedeutendes Terrain zu gewinnen, noch zu verlieren, die Ansichten der Regierung sind mit unsern Wünschen zusammengetroffen.

Auch Sie, meine Herren! sind an Erfahrungen um ein Jahr reicher geworden, haben Gelegenheit gefunden, Ihre Begriffe zu erweitern, aufzuklären, und zu berichtigen, und bey dem sich überall aussprechenden trefflichsten Willen wird es Niemand zum Vorwurf gereichen, wenn aus den jetzigen Berathungen nicht das möglichst beste Gesetz hervorgeht.

1820. 38. Heft.

Es wird Spuren des Menschlichen an sich tragen, aber so vollkommen seyn, als es unser gegenwärtiger Zustand fordert und zuläßt.

Es giebt den Gemeinden die Selbstständigkeit zurück, deren sie so lang entbehrten; es schließt sie an unsere herrliche Verfassung an, und liefert, — wie in der Rede des Herrn RegierungsCommissärs bey der Eröffnung unserer gegenwärtigen Verhandlungen trefflich gesagt ist, die erste und wesentlichste Grundlage zur Beseitigung jenes weitläufigen und verwickelten Ganges der Staatsverwaltung, welcher für die Finanzen wie für die Angelegenheiten des Bürgers gleich lästig ist.

Mancher Besorgliche möchte vielleicht der Bedenklichkeit Raum geben, daß durch unser Gesetz der Zeit vorgegriffen sey.

Wenn diese Besorgniß uns, meine Herrn! nicht ängstigt, so wird es um so mehr unsre Angelegenheit seyn, unsre Mitbürger zu warnen, vom Guten keinen Mißbrauch zu machen.

Doch prüfen und urtheilen Sie selbst.

Motive zu den angetragenen Aenderungen.

### I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 2. Nach „Vereinigen“ wäre einzuschließen:

„Das Gleiche soll mit den sogenannten Waldsassen (zerstreut in den Waldungen wohnende Familien) geschehen; neue Aufnahme solcher Leute aber soll ohne vorherige Erwerbung eines Orts- oder Schutzbürgerrechts nicht mehr statt finden.“

Die vormjährige Commission trug darauf an, daß die noch keiner GemeindsGemarkung zugetheilten Waldungen, solchen einverleibt werden sollen. Es hat sich aber

gezeigt, daß dieß mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden, und so viel als unmöglich sey.

Die Waldungen, von denen die Rede ist, und welche theils dem Staat, theils Standes- und Grundherrn, theils Körperschaften u. s. w. — angehören, ziehen sich in weiten Strecken zwischen oft vielen Gemeindbännen, oder durch dieselben hin. Die Art und Weise ihrer Zuthellung an eine oder mehrere Gemeinden ist daher eine Aufgabe, deren Lösung mit Recht aufgegeben wird. Es geschieht dieß auch ohne Nachtheil, da solche Waldungen der allgemeinen Besteuerung nicht entzogen sind, rücksichtlich des Beytrags zu den Gemeindefläßen aber keine Gemeinde irgend einen rechtlichen Anspruch an dieselben zu machen hat.

Dagegen zog ein anderer Gegenstand die Aufmerksamkeit Ihrer Commission auf sich. Es sind dies die in den fraglichen Waldungen einzeln wohnende Menschen und Familien, größtentheils Holzhacker, unter dem Namen, Waldsassen, bekannt. Zu ihren Ansiedlungen gab ihr Gewerbe Anlaß, und die Waldeigenthümer gestatteten sie. Diesem sehr großen Uebelstand ist durch den angetragenen Zusatz für die Zukunft vorgebeugt, und für das Vergangene möglichst abgeholfen.

Zu §. 8. Die Worte „kann in dieser (Gemeinde) das Schutzbürgerrecht ansprechen“ deuten auf ein positives, unter allen Umständen wirksames Recht, und scheinen daher mehr zu sagen, als die Absicht ist. Darum wünscht die Commission die Worte: „kann gleichwohl das Schutzbürgerrecht dieser Gemeinde erwerben“ substituirt.

## II. Titel.

### Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

Zu §. 12. Dieser §. wird deutlicher werden, und

die Hauptbestimmungen besser hervorheben, wenn die Sätze am Eingange so gestellt werden:

„Das Ortsbürgerrecht wird erworben durch die Geburt und durch Verleihung der Gemeinden, nach eingeholter amtlicher Bestätigung, wenn der, welcher um Annahme bittet, ein Ausländer ist; — das Ehren- und Schutzbürgerrecht aber durch das Gesetz, durch die Geburt, und durch besondere Staatsbewilligung, nach Vernehmung der Gemeinde, mit Ausnahme u.

Zu §. 13. Nebst dem Besitz eines bestimmten Vermögens ist zu Erwerbung des Bürgerrechts auch ein guter sittlicher Character nöthig, und die bisherige Gesetzgebung drückte diese Bedingung bestimmt aus. Daher wünscht die Commission, daß der Satz nach dem Wort „zusteht“ also laute:

„Fremden Frauen & Personen kann jedoch die Aufnahme in dieß Bürgerrecht von den Gemeinden verweigert werden, wenn sie guten Leumuth, und den Besitz des erforderlichen Einbringens nicht auszuweisen vermögen.“

„Dieses Einbringen soll betragen:“

u.

Die Commission muß darauf antragen, daß die hier ausgesetzten Summen durchaus verdoppelt werden, und glaubt hierdurch darum nicht zu viel zu fordern, weil selbst nach der bisherigen Gesetzgebung die Einbringenssummen höher als die jetzt von ihr angetragenen waren, und den Gemeinden, wie (bey Landesfremden) dem Staat daran gelegen seyn muß, keine Leute zu erwerben, welche die Anwartschaft auf öffentliche Unterstützung gleichsam vor sich hersenden.

Uebrigens ist der Unterschied zwischen der Einbringenssumme der Landesfremden und der Orts-

fremden durch unser Gesetz völlig aufgehoben, weil man dafür hielt, daß 100 fl. vom Auslande so viel werth seyen, als 100 fl. im Lande.

Neuer §.

Nachdem die Erfordernisse zur ortsbürgerlichen, oder schutzbürgerlichen Annahme der Frauen-Personen in das Gesetz gelegt sind, so können die Bedingungen zur schutzbürgerlichen Annahme der Manns-Personen daraus nicht wegbleiben.

Die bisherige Gesetzgebung liefert solche auf eine angemessene Weise, und die Commission trägt darauf an, daß sie nach dem §. 13. unter einem neuen §. wie folgt, in das Gesetz aufgenommen werden.

„Die schutzbürgerliche Annahme von Manns-Personen, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn, erfordert:

- 1) Volljährigkeit.
- 2) Guten Leumuth.
- 3) Den Besitz eines Nahrungszweiges oder eines Lebensberufes, welcher dem Aufzunehmenden an dem Ort seiner künftigen Niederlassung den Unterhalt zu gewähren geeignet ist.

Verhät der Nahrungszweig, oder der Lebensberuf auf einem Handwerk, einer Kunst, oder auf einem sonstigen Gewerbsbetrieb, welche eigene Fertigkeiten und Ausbildung voraussetzen, so muß sich über die Befähigung hierin nach den Vorschriften der desfalls bestehenden besondern Gesetze ausgewiesen werden.

- 4) Das VermögensEinbringen muß im Allgemeinen dem auszuübenden Gewerbe angemessen seyn, und dazu den nöthigen Fond liefern, es darf aber zur Aufnahme in Städten über 2000 Einwohner nie weniger als 600 fl. — und in Städten unter 2000 Einwohnern nie weniger als 400 fl. betragen.“



Man wird wahrnehmen, daß die Einbringenssumme bey Männern das Doppelte derjenigen ausmacht, welche Frauen-Personen zum Behuf ihrer schutzbürgerlichen Annahme aufzuweisen haben.

Neuer §.

Es macht aber einen wesentlichen Unterschied, ob es sich von der Annahme unverheuratheter Personen, oder solcher handle, welche bereits geehlicht sind, und eine Familie bilden.

In Ansehung letzterer hält die Commission, nach dem abermaligen Beyspiele der bisherigen Gesetzgebung, folgende Bestimmungen unter einem neuen §. für nöthig.

„Bey Ehegatten, welche sich um die schutzbürgerliche Aufnahme bewerben, muß das vorgeschriebene Einbringen für jeden Theil vorhanden seyn.

Wegen vorhandener Kinder bedarf es aber keiner weitern Vermögensnachweisung.

Hingegen können nur Kinder, welche das 14te Alters-Jahr noch nicht erreicht haben, von der Ausnahme der Eltern Vortheil ziehen.

Ältere Kinder behalten ihre vorige Bürgerrechts-Verhältnisse.“

Da ich bereits bemerkt habe, daß diese Bestimmungen aus dem frühern Gesetz entlehnt seyen, so werden sie keiner besondern Rechtfertigung bedürfen.

Zu §. 15. Da im Laufe der Zeit besondere Umstände eine Aenderung in den bisherigen Einkaufsgebühren nöthig machen können, so schlägt die Commission folgenden Zusatz zu dem §. 15. vor:

„Sollten jedoch geänderte Verhältnisse einer Gemeinde auch hierin Aenderung fordern, so können neue Vorschläge gemacht werden.“

Zu §. 16. Der fünffache Betrag wäre auf den rosachen zu erhöhen.

Man hält diese Erhöhung den Umständen angemessen und in Ansehung der vorhandenen Schutzbürger um so weniger für beschwerend, da es von diesen abhängt, ob sie die Auslösungssumme zahlen, oder die jährliche Abgabe fortan entrichten wollen.

III. Titel.

Rechte, Befugnisse und Pflichten der Gemeinden im Allgemeinen.

Zu §. 17.

II.

2) Der bisherige Gang der sogenannten Gewerbs-Concessionen, wodurch vorhandene Gewerbe zum offenbarsten Ueberfluß und zu ihrem Verderben angehäuft wurden, und das meist ohne von den bestehenden Verhältnissen zum Voraus sich gehörig zu unterrichten, veranlaßt die Commission zum Antrag auf folgenden Zusatz, nach dem Worte „GewerbsPolizey.“

„Wenn es sich um Errichtung neuer Gewerbe handelt, so sollen die Gesuche hierwegen zuerst dem Gemeinde Rath vorgetragen, und von Letzterm darüber Bescheid ertheilt werden.

Ueber diese Bescheide steht die Berufung an die betreffende StaatsBehörde offen.“

3) Dieser Satz hätte so zu lauten:

„Die FeldPolizey und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals.

Die WaldPolizey richtet sich nach den im X. Titel unter Lit. C. von §. an vorkommenden Bestimmungen.

Die WaldFrevel werden nach den darüber bestehenden besondern Gesetzen gethätiget.“

6) Statt „Elementar Schulen“ möchte der bestimmtere Ausdruck „Ortschulen“ zu wählen seyn.

## III.

2) Die Stelle „und wo nicht Interessenten aus verschiedenen Ehen vorhanden sind“ hätte wegzubleiben, weil sich zu dieser Ausnahme kein hinreichender Grund findet.

4) Eben so wenig stellt sich der Commission ein Grund dar, warum die Gemeinderäthe bloß ermächtigt seyn sollen, zum Vollzug „gerichtlicher“ und nicht „aller öffentlichen“ Versteigerungen.

Daher wäre statt „gerichtlicher“ zu setzen „öffentlicher Versteigerungen.“

## IV.

2) Dieser Satz möchte so lauten:

„Der Vermittelungs-Versuch in allen bürgerlichen Streitfachen. Bevor dieselben bey der Gerichtsstelle verhandelt werden, ist sich über die Einschlagung dieses Vermittelungs-Weegs auszuweisen.“

„Die auf solche Weise abgethanen Rechts-Geschäfte haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche, und es hat darüber kein Rechtszug statt.“

Die Absicht dieses Zusatzes liegt klar vor Augen. Hätte Berufung statt, so würde der Zweck der Vermittelungs-Gewalt in der Hauptsache zerstört werden.

Gleichwohl kann die Abschneidung des Rechtszuges gesetzliche Nichtigkeiten und gesetzliche Auflösungs-Gründe nicht einschließen.

Ubrigens wird es von der künftigen Civil-Gesetzgebung abhängen, hierinn das Weitere zu bestimmen.

## V.

Das neu redigirte Gesetz hat von der Strafgewalt der Gemeinderäthe diejenigen Personen ausgenommen, welche „gesetzlich einen besondern Gerichtsstand haben.“ Allein diese Bestimmung ist offenbar zu beschränkt: hingegen ist es auf der andern Seite wieder sehr schwierig, alle einzelnen Ausnahmefälle in wenig Worte zusammen zu fassen

Bei der Geldstrafe hat die Sache keine so große Noth, und diese mag sich jeder gefallen lassen, den sie rechtmäßig trifft, aber die Einthürmung muß allerdings rücksichtlich der Personen ihre Schranken haben. Ob eigenes Urtheil und Schicklichkeitsgefühl der Gemeindevorstände sie hierin sicher leiten mögen, dürfte bezweifelt werden.

Nichts desto weniger wollte die Commission jenem Gefühl und Urtheil lieber vertrauen, als eine unsichere Bestimmung in das Gesetz aufnehmen.

Indeß wurden für die fragliche Ausnahme folgende Vorschläge gemacht, welche ich einer verehrlichen Kammer zur Beurtheilung vorlege.

„Toboch findet Einthürmung nur statt gegen Personen, welche der Gemeindevorstand als seine Untergeordneten betrachten kann, oder betrachten könnte, wenn sie in der Gemeinde wohnen“ — Oder:

„ic. findet nicht statt gegen Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden und Personen höherer Stände.“

#### VI.

Anstatt „derjenigen Stiftungen und Fonds, welche der Gemeinde angehören“ wird passender gesagt werden „welche auf den Umfang der Gemeinde beschränkt sind“ ic. weil die erste Stelle eine Doppelsinnigkeit in sich schließt.

Zu §. 18.

Es wird die Sache nichts dabei verlieren, vielmehr wesentlich gewinnen, durch Beseitigung unnützer Weitläufigkeiten und Reibungen und Störungen aller Art, wenn dieser §. so gestellt wird.

„Es bleibt der Regierung vorbehalten, in Städten ersten Ranges eine aus Staatsbeamten und Mitgliedern des Gemeindevorstands zusammengesetzte Polizeicommission aufzustellen.“

„In solchen Städten ersten Ranges kann ic.

## IV. T i t e l.

Von der Ausübung der GemeindeRechte, von dem GemeindeRath und von dem Ausschuß.

Zu §. 19.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß das Versammeln der Gemeinden in den größern Städten, nämlich in jenen des ersten Ranges, wie solches nach unserm Gesetz öfter nöthig wird, manche nicht unerhebliche Schwierigkeiten mit sich führt.

Aus diesem Grunde trägt die Commission auf einen Beysatz zu diesem §. an, welcher so lauten möchte:

„Den Städten ersten Ranges ist überlassen, einen größern Ausschuß zu wählen, welcher die GemeindeVersammlung in den Fällen, wo sie nach diesem Gesetz nöthig wird, vertritt.“

„Eine solche Vertretung findet jedoch nicht statt bey allen der Gemeinde zustehenden Wahlen.“

„Dieser größere Ausschuß muß wenigstens dreymal so stark seyn, als der Gewöhnliche.“

Zu §. 24.

Unter denjenigen, welche zu GemeindeVerständen nicht gewählt werden können, sind auch die im Dienst befindlichen Soldaten genannt. (Lit. g.)

Diese Ausnahme scheint überflüssig, da der Militair-Dienst mit dem GemeindeDienst an und für sich unvereinbarlich ist.

Zu §. 31.

Die Commission hat in größerer Stimmenzahl dafür entschieden, daß die Dauer des Bürgermeister- und Vogt-Amtes nur 6 Jahre seyn soll.

Die für und gegen eine längere Dauer streitenden Gründe bedürfen als bekannt, keiner Ausführung.

Zu §. 32.

Um ein unnöthiges Geschäft, nämlich die Wahl unter den AusschußMitgliedern zu umgehen, wäre zu setzen:

„Unter Zuziehung des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses und des Gerichtschreibers.“

Hiernach bliebe der Nachsatz „diese zwey ic.“ weg.

Zu §. 38.

Um diesen §. mit dem §. 34. in Einklang zu bringen, wäre derselbe so zu stellen:

„Nach beendigter Wahl hat der BezirksBeamte den Gewählten, wie in §. 34. bey den GemeindeRäthen vorgeschrieben ist, bekannt zu machen und nach drey Tagen, wenn keine gesetzliche Einwendung gegen ihn vorgebracht worden, oder sonst vorhanden ist, zu bestätigen, zu verpflichten und der Gemeinde vorzustellen, oder aber, wenn er Anstände hat, die Bestätigung zu verschieben, und an die höhere Stelle zu berichten.“

Zu §. 39.

Die Gründe, warum die Commission gewünscht hat, und auch Sie, meine Herrn! wünschen werden, diesen Artikel in unserer GemeindeVerfassung nicht zu finden, bedürfen wohl keiner weiten Ausführung. Derselbe beleidigt das RechtsGefühl, und bricht, indem er einer unbeschränkten Willkühr Raum gibt, dem Rechte selber den Stab.

Es sey fern von uns, der Regierung, welche durch eine gepriesene Verfassung erst den Rechtsstand vollkommen gesichert hat, eine solche Willkühr zuzumuthen, aber die Regierung handelt durch ihre Agenten, und was jener unmöglich wäre, möchten sich diese erlauben.

Ein Jeder, welcher durch das Vertrauen seiner Mitbürger zur Vorstandtschaft berufen ist, hat dazu auch ein doppeltes Recht, einmal als Mitglied der Gemeinde und als Theilnehmer an allen Rechten und Befugnissen derselben, und dann durch den Willen der Gesamtheit.

Ein Ausschluß gibt daher jenem und dieser das Recht,

zu fragen, warum? — und Verweigerung der Antwort würde das Recht beider verletzen.

Unser Gesetz bestimmt die Qualifikationen der GemeindeVorstände, daher mag auch die Behauptung nicht auffallen, daß alle VerwerfungsGründe nur vom Gesetz ausgehen können. Und welches könnten wohl die wichtigen Vortheile seyn, welche durch diese unserm Gesetz und der Verfassung geschlagene Wunde sollten errungen werden? —

Ich muß gestehen, daß es mir wenigstens schwer fällt, solche zu ergründen, zumal wenn ich bedenke, daß die Wirksamkeit der GemeindeVorstände alle sechs Jahre endet.

Fassen wir aber die Person ins Auge, so wird nicht geläugnet werden können, daß eine Verwerfung, nach dem Vorbehalt unsers Gesetzes, für den unbescholtenen Mann eine sehr empfindliche Kränkung an Ehre und öffentlicher Achtung seyn würde.

Die Einwendung, daß eine Offenbarung der VerwerfungsGründe für ihn noch schlimmer ausfallen könnte, verliert darum alles Gewicht, weil hierin der Grund jenes Vorbehaltes nicht liegt, und weil alsdann das Gesetz über ihn ausspricht, und ihm dadurch kein Unrecht widerfährt.

Es ist aber auch eine solche Angebung der Gründe möglich, daß Ehre und Ruf geschont bleiben.

Die Commission glaubt daher darauf antragen zu müssen, daß der §. 39. entweder völlig weggelassen, oder wenigstens so ausgedrückt werde:

„Die Gründe, aus welchen die Regierung sich bewegen finden könnte, die Bestätigung einer solchen Wahl zu versagen, werden dem Gewählten und auch der Gemeinde auf ihr Ansuchen darum bekannt gemacht werden.“

Zu §. 40.

3) Nach „bekleidet haben“ wäre einzuschreiben „sind erst nach Verfluß von sechs Jahren schuldig, eine auf sie gefallene Wahl zum Gemein-

de Rath, Bürgermeister, Vogt wieder anzunehmen."

Der Grund zu diesem Zusatz liegt in der Betrachtung, daß, wenn die Gemeindeglieder, welche die Stelle eines Gemeinderathes durch die gesetzliche Zeit einmal bekleidet haben, für immer davon befreit blieben, nach einer Zahl Jahre in vielen Gemeinden die größte Verlegenheit entstehen müßte, tüchtige Gemeindevorstände aufzubringen.

Das Gleiche möchte aus dem nämlichen Grunde, wenn gleichwohl seltener, auch bey dem ersten Vorstand eintreten, und es wäre daher die Frage, ob in Bezug auf No. 2) dieses §. nicht eine ähnliche Beschränkung statt finden sollte? —

Alsdann könnten die N. 1) und 2) zusammengezogen und also ausgedrückt werden:

„Diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgermeisternamt oder das Vogtamt, und diejenigen, welche die Stelle eines Gemeinderathes bereits bekleidet haben, sind erst nach Verfluß von sechs Jahren schuldig: Erstere die auf sie gefallene Wahl zum Bürgermeister, Vogt, Letztere die auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath, oder auch zum Bürgermeister, Vogt wieder anzunehmen.“

Zu §. 44.

Da es oft Anstand haben möchte, unter den Bürgern ein hinlänglich geeignetes Subject zum Rathsschreiber aufzufinden, so hätten die Worte „aus der Bürgerschaft“ aus diesem §. wegzubleiben.

Zu §. 45. Es ist der Wunsch, daß am Ende dieses §. nach den Worten „Rathsschreiber“ beygesetzt werden möchte, mit dem Titel „Consulent oder Syndicus“ u. s. w.

Es handelt sich hier bloß um Worte oder Titel, und die Sache möchte daher keinen Anstand haben.

Zu §. 49.

Die Commission hält für sehr rathlich, daß anstatt



zwey Drittel, Drey Viertel der Gemeindegürger sich gegen den ersten Vorstand erklären sollen, und somit in diesem Punct der §. abgeändert werde.

Zu §. 57. Zur Abkürzung des Geschäftes, und um der größern Bestimmtheit willen, wäre hier zu setzen „leitet unter Zuziehung des ältesten und jüngsten Ausschusses die Wahl.“

Zu §. 58. Dieser §. hat sich verschoben, und muß nach §. 73. eingereiht werden.

#### V. Titel.

#### Wirksamkeit des Gemeinderaths und Form der Verhandlungen.

Zu §. 59. Der zweyte Satz wäre so auszudrücken; „Er besorgt insbesondere das EinquartierungsWesen und was darauf Bezug hat. Die Mitglieder des Ausschusses sind auf an sie ergangene Aufforderung des Gemeinderaths, oder auf Verlangen der Gemeinde zur Mithilfe verbunden. Auch kann das Bezirksamt solche unmittelbar anordnen.“

Man glaubt nämlich, daß dem Ausschuss in dieser Beziehung eine nähere, positive Verbindlichkeit aufzulegen sey.

Zu §. 62. Der Schreib- oder Druckfehler „Orts- Personal“ ist in „Polizey Personal“ zu verändern.

Zu §. 68. c.

Anmerkung. Nach §. 73. ist auf die Einschlebung des §. 58. in folgender Fassung Rücksicht zu nehmen:

„Bey verschiedenen Meinungen zwischen dem Gemeinderath und dem Ausschuss entscheidet die Gemeindeversammlung, oder statt dieser der größere Ausschuss, wo solcher besteht, durch relative Stimmenmehrheit.“

#### VI. Titel.

#### Von der Gemeindeversammlung.

Zu §. 77.

4) Nach „verlustigt“ beizufügen „dieses mag durch

Anschlag in der Rath's- oder Gemeindeflube, oder auf sonst geeignete Weise bekannt gemacht werden."

### VII. Titel.

Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirksämter.

ii.

### VIII. Titel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder.

Zu §. 95. Bey diesem §. wird auf zwey Abänderungen angetragen.

a) Nach „Liegenschaften" hätte das Folgende so zu lauten:

„Und die Ortsbürger und die Schutzbürger zum Betrieb eines Gewerbs, letzteres nach Vorschrift und unter der Bedingung der Gesetze." —

Zwar folgt schon aus der Eigenschaft der Ehrenbürger nach den im §. 5. enthaltenen Bestimmungen, daß Gewerbsbetrieb ihnen fremd sey und bleibe. Nichts desto weniger schien eine ausdrückliche Erwähnung dieses Verhältnisses zur sichern Anwendung des Gesetzes nicht ganz überflüssig.

b) In Bezug auf die Theilnahmen der Schutzbürger an Gemeindef. Nutzungen liefert das Herkommen nicht den einzigen rechtlichen Erwerbstitel, und es müssen daher entweder alle genannt, oder es muß von allen geschwiegen werden.

In letzterm Fall könnte der Schluß unsers §. etwa so lauten:

„Zum Genuß am Gemeindef. Vermögen haben nur die Ortsbürger ein Recht, in so fern die Schutzbürger

nicht etwa im rechtlichen Besitz eines Genussanteils sich befinden."

Ich würde dieser Stellung des Satzes den Vorzug geben.

Im ersten Fall aber würde derselbe also auszudrücken seyn :

„Zum Genuss *zc.*, insofern nicht dem Schutzbürger Kraft besondern Herkommens, Vertrags, oder richterlichen Urtheils einiger Antheil zusteht.“ „Einem richterlichen Urtheil ist eine entscheidende Verfügung der Administrativ-Behörde, welche durch die gesetzliche Verjährungszeit in Vorkzug gesetzt ist, gleich zu achten.“

Zum letzten Beysatz veranlaßt das bekannte Gesetz „über Theilung der Gemeinds-Allmenden“ welches bloßen Anordnungen der Verwaltungsbehörden keine Wirkung gestattet, welche aber — nach den Ansichten der Commission — wenigstens in dem Fall nicht wirkungslos seyn können, wenn ihnen auch noch die Verjährung zur Seite steht.

Zu §. 96.

2) Hier wäre auch der Standes- und Grundherrlichen Beamten zu erwähnen, und der Satz so auszudrücken :

„Die Standes- und Grundherrschaften in ihren Standes- und Grundherrlichen Orten, und deren Beamte, wenn jene und diese nicht Bürger-Genuss beziehen.“

5) anstatt „keinen Dienstfähigen Sohn“ u. s. w. möchte es heißen „keinen Dienstfähigen Sohn haben, und auch keinen männlichen Dienstboten halten, weil das „in ihrer Haushaltung haben“ in den Fällen einer schiefen Auslegung fähig wäre, wenn derley Dienstboten außer des Dienstherrn Haushaltung sich befinden.

## IX. Titel.

Von der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderaths, und der Besoldung der Rathsschreiber. ic.

Zu §. 100. Es wäre vielleicht im Allgemeinen besser, das Diäten-, Sporeln- und Gebührenwesen überall abzuschaffen, und dafür, wo es thunlich und nöthig ist, fixe Gehalte, und sonstige Entschädigungen für ein und allemal — einzuführen.

Bei den Gemeinderäthen kommen aber auch noch die von ihnen zu besorgenden Nebendienste in Frage, und rücksichtlich dieser geht die Meinung der Commission dahin, daß es den Gemeinden zu überlassen wäre, für solche Dienste mit amtlicher Genehmigung fixe Entschädigungen zu bestimmen. Hierdurch würde aber folgender Zusatz zu dem §. 100 nöthig werden.

„Jedoch bleibt den Gemeinden überlassen, für die von den Gemeinderathsgliedern zu besorgenden Nebendienste mit amtlicher Genehmigung fixe Gehalte auszusetzen.“

## X. Titel.

Von der Verwaltung des Gemeinds Vermögens.

A) Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 107.

2) und

3)

Die Commission findet rätlich, daß auch in den unter Nro. 2 ausgedrückten Fällen der Ausschuss mitwirke, und daher würde der Schluß dieses §. so zu lauten haben:

„in den beyden letzten Fällen Nro. 2 und 3 muß der Ausschuss einwilligen, und wenn bey Nro. 3. der Werth des zu veräußernden Objects die Summe von 400 fl. in Stadt- und 200 fl. in Landgemeinden übersteigt, zugleich die Stadtvermächtigung eingeholt werden.“

Zu §. 108.

Die Fassung dieses §. möchte vielleicht etwas zu gedrängt seyn, und derselbe an Klarheit gewinnen, wenn nach „Abwerfen“ beygefügt wird: „und ist in den ersten beyden Fällen Zustimmung des Ausschusses, in den letztern aber Staatsermächtigung nöthig.“

Zu §. 110.

In Uebereinstimmung mit dem §. 107 möchte hier der Schluß so heißen:

„In diesen letztern beyden Fällen muß immer die Einwilligung des Ausschusses, und wenn in den unter Nro. 3 begriffenen Fällen der auszugebende Betrag nach dem Ueberschlag die Summe von 200 fl. in Land, und von 400 fl. in Stadtgemeinden übersteigt, so muß weiter noch die Staatsermächtigung eingeholt werden.“

Zu §. 112.

Es dürfte den bisher aufgestellten Grundsätzen ganz conform seyn, wenn dieser §. so hieße:

„Berehrungen und Geschenke aus dem Gemeindevermögen und aus dessen Ertrag sind verboten; die, welche solche bewilliget haben, sind zum Ersatz verbunden.“

Ausgenommen:

- 1) Berehrungen und Geschenke, welche in Landgemeinden den Betrag von 25 fl. und in Stadtgemeinden von 50 fl. nicht übersteigen, und mit Einwilligung des Ausschusses geschehen.
- 2) Jene, wozu die Gemeinde eingewilliget hat, wenn sie in Landgemeinden den Betrag von 100 fl. und in Städten von 200 fl. nicht übersteigen.

Uebersteigen sie diesen oder jenen Betrag, so ist nebst Einwilligung der Gemeinde noch Staatsermächtigung nöthig.

## B. Verwaltungsstellen.

Zu §. 121.

Die Commission hält dafür, daß bey der Wahl eines Gemeinderechners ähnliche Rücksichten in Betracht kommen, wie bey der eines Rathschreibers, und trägt darauf an, daß nach den Worten

„Seine Dienstzeit dauert sechs Jahre“ — eingeschoben werde:

„Es kann aber, wo besondere Umstände es rathlich machen, mit Bestimmung der Gemeinde und Genehmigung der Mittelbehörde ein Gemeinderechner auch auf Lebenszeit angestellt werden.“

Zu §. 122.

Nach „Gemeinderath“ wäre beizufügen „und Ausschuß“

Da übrigens von einer den Gemeinderechnern obliegenden Caution - Leistung in unserm Gesetz keine Erwähnung geschieht, so glaubt die Commission auf folgenden Zusatz zu gegenwärtigem §. antragen zu müssen.

„Es wird dem Gemeinderath und Ausschuß unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen; die von dem Gemeinderechner und den UnterErhebern zu leistende Caution zu bestimmen, und für deren Berichtigung zu sorgen.“

Zu §. 127. Es ist eine alte Regel, daß Strafen Maas halten, aber desto gewisser vollzogen werden sollen. Aus diesem Grundsatz geht der Antrag hervor, daß die in diesem §. gesetzte Strafe von 10 Reichsthalern bis auf 150 steigen soll.

Zu §. 135.

In letzter Zeile nach den Worten „so ist weiter“ wäre einzuschließen „nebst Zustimmung des Ausschusses“ u. s. w.

Zu §. 138.

Dieser §. soll, wie die Herren RegierungsCommissäre selbst erklärt haben, eigentlich so lauten:

„Verpachtungen von Gemeindegut, welche die Dauer von 9 Jahren übersteigen, erfordern die Zustimmung des Ausschusses.“

Zu §. 140. Es giebt Gemeinden und Corporationen, denen wegen der Beträchtlichkeit ihres Besizes an Waldungen gestattet worden ist, eigene, nur den Oberforstämtern untergeordnete Forstinspectoren aufzustellen, z. B. die Schiffermeisterschaft zu Bernsbach, Stadt Freyburg.

Dieses wäre nach Thunlichkeit zu generalisiren, und zu solchem Behuf dem §. 140. folgendes beizufügen:

„Jenen Gemeinden, welche 6000 Tuchert Waldungen besizen, wird unter gleichen Bedingungen gestattet werden, eigene nur den Oberforstämtern untergeordnete Forstinspectoren aufzustellen.“

Zu §. 143.

In der letzten Zeile wäre anstatt „ein Mitglied des Ausschusses“ — zu setzen „ein von dem Ausschuss aus sich zu erwählendes Mitglied.“

Zu §. 144. Die Zahlen 50 und 2000 — wären auf 100 und 4000 zu setzen, und dann findet die Commission folgenden Zusatz zu diesem §. nöthig:

„Uebrigens sind die Gemeinderäthe befugt, die im Laufe des Jahrs sich ergebenden kleinern Bedürfnisse aus den bevorstehenden Schlägen auch ohne vorherige Anweisung des Revierförsters sich zu verschaffen, jedoch sollen die einzelnen Fälle jedesmal dem Revierförster angezeigt, und der Geldwerth der auf solche Weise bezogenen Bedürfnisse durchs ganze Jahr den Betrag von 10 fl. nicht überschreiten.“

Es ist unzweifelhaft, daß sich derley Bedürfnisse, die oft dringend sind, ergeben, und es würde zu einem schäd-

lichen Uebelstand führen, in jedem solchen Fall den Revierförster herbeizurufen, und den Werth der Sache durch seine Gebühren verschlingen zu lassen; hingegen Anstand nehmen, auch hier dem Gemeinderath einige Befugniß einzuräumen, während ihm in Bezug auf das gesammte Gemeindevermögen eine bedeutendere Gewalt anvertraut ist.

Zu §. 145. Nach „Revierförster“ wäre zu setzen „unter Zuzug eines Mitglieds des Gemeinderaths und Ausschusses“.

Zu §. 146.

a) Der zweite Satz dieses §. wäre also zu ändern:

„Die Versteigerung wird von dem Revierförster, dem Gemeindevorstand, welcher das Protokoll führt, dem Waldmeister und einem Mitglied des Ausschusses vollzogen.“

b) Nach dem Satz Lit. c. wäre einzuschließen:

„Hingegen bedarf es zur Versteigerung weder des Revierförsters noch des Forstamtes, wenn das Holz nicht auf dem Stamm verkauft wird, sondern nach geschehener Anzeichnung und Abschätzung sofort geschlagen worden ist.“

Alsdann wird der §. also fortgesetzt:

„Die Steigerungsprotokolle sind in allen Fällen dem Forstamt u. s. w.“

Wenn das zu verkaufende Holz ordnungsmässig angezeichnet, abgeschätzt, und darauf auch geschlagen worden ist, so verliert die Gegenwart der Forstbehörde bei Versteigerungen ihren wesentlichen Zweck, und es mögen alsdann den Gemeinden die desfalligen Kosten mit Recht erspart werden.

#### D. Activkapitalien.

11.



E. Von den Gemeindebedürfnissen, und  
Bedürfniß-Stats.

In dieser allerschwierigsten Materie werde ich das Gesagte nicht wiederholen. Daß es in einem noch völlig ungebauten Felde, wie hier, nicht so schwer sey, Theorien aufzustellen, als etwas zu schaffen, was in allen Beziehungen rechtsgemäß und zugleich im Leben anwendbar ist, fühlt jeder bald, welcher der Sache ein Nachdenken widmet. Die ebense, aber auch gefährlichste Bahn haben jene ohne Zweifel vor sich, welche die Gemeinden als reine Staatsanstalten, und alle ihre Verhältnisse aus diesem Gesichtspunct behandeln. Allein, diese Bahn betritt das vorliegende Gesetz nicht, es anerkennt ein Eigenthum und unantastbare Rechte der Gemeinden und Gemeinde-Glieder.

Auf dieser Hauptbasis beruhen die Grundsätze, welche die Commission in Behandlung des unterliegenden Stoffes geleitet, und eine abermalige wesentliche Abweichung von dem neu bearbeiteten Gesetz zur Folge gehabt haben.

Ich will sie nur einfach bemerken, und sofort das Ganze der Beurtheilung der verehrlichen Kammer heimstellen.

1) Wie das gemeine Vermögen ein Eigenthum der Gesamtheit der Ortsbürger ist; — (§. 103.) — so haben auch nur diese den Nutzen davon anzusprechen, aber auch alle darauf ruhenden Lasten zu tragen, es sey denn, daß auch noch Andern ein rechtlicher Anspruch darauf zustehe, in welchem Fall letztere im Verhältniß ihres Genusses zur Bestreitung der Lasten beizutragen haben.

2) Alles von öffentlichen Anstalten herrührende Einkommen in einer Gemeinde muß der Unterhaltung dieser Anstalten gewidmet bleiben. Ist Zuschuß nöthig, so liefern ihn jene, welche an den Anstalten Theil nehmen.

3) Andere Lasten reguliren sich nach den allgemeinen oder besondern Staatsgesetzen.

4) Der Beytragsfuß kann in der Regel kein anderer seyn, als der, nach welchem die Staatslasten getragen werden.

Ich kann nun im Vortrag der Commissionsbeschlüsse die S.S. des Gesetzentwurfes nur andeuten, weil sich das meiste daran geändert hat.

§. 155. „Jeder Gemeindeaufwand bezieht sich entweder auf gewöhnliche Bedürfnisse, worunter alle diejenigen begriffen werden, deren Bestreitung den Mitgliedern einer Gemeinde ausschliessend obliegt; — oder auf aussergewöhnliche, worunter diejenigen verstanden werden, woran jeder Besitzer eines steuerbaren Objectes in der OrtsGemarkung Theil zu nehmen hat.

Die gewöhnlichen Bedürfnisse theilen sich wieder entweder in solche, welche von den Ortsbürgern allein, oder in solche, welche von sämtlichen Gemeindbürgern und OrtsEinwohnern zu bestreiten sind.“

Anmerkung. Man hat zwar wohl eingesehen, daß die Worte „gewöhnlich“ und „aussergewöhnlich“ für die Sache, welche sie bezeichnen sollen, nicht ganz passen. Da sie nun aber einmal in das Gesetz übergegangen, und zum Theil auch in Uebung sind, so wollte man sie durch andere, weniger übliche nicht verdrängen.

§. 156. „Zu denjenigen Gemeindebedürfnissen, welche von den Ortsbürgern allein zu bestreiten sind, gehören alle Verwendungen und Ausgaben auf die Erhaltung und Verwaltung des GemeindeVermögens und solcher Anstalten, wovon dem Ortsbürger der ausschließliche Genuß zusteht.“

Unter den von sämtlichen Gemeindbürgern und OrtsEinwohnern zu bestreitenden Be-

bedürfnissen sind jene Ausgaben und Verwendungen begriffen, welche die Ortspolizey in ihrem ganzen Umfang, die Entschädigung, Gehalte und Gebühren des Gemeinderaths und des bey solchem angestellten Personals, die Einrichtung und Erhaltung der allgemeinen öffentlichen, nöthigen und nützlichen Gemeindegeldanstalten erfordern, wenn sie auch nicht in jedem Jahr, oder auch nicht immer in gleichem Betrag vorkommen, — mit Ausnahme der in folgenden §. ausdrücklich bezeichneten.

§. 157. Außergewöhnliche Bedürfnisse sind:

- a) Kriegskosten.
- b) Kosten für Damm- und Flußbau, dergleichen Weg- und Brückenbau, ausserhalb des Orts, soweit solche sich nicht zum Ausschlag auf das ganze Land eignen, und mit Ausnahme jener Arbeiten, welche ihrer Natur nach Gegenstand einer Gemeinde-Frohd Leistung sind.
- c) Aufwand für die Feldpolizey.
- d) Andere — nach erhaltener Staats-Genehmigung angeordnete Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Gemarkungs-Genossen zu statten kömmt.

Neuer §. (welcher die §§. 158 bis 163. einschließt:)

A) Zur Deckung des den Ortsbürgern allein obliegenden Aufwandes wird der Ertrag des gemeinen Eigenthums, wovon dem Ortsbürger der ausschließende Genuß zufließt, verwendet.

Hierzu gehören auch die Berechtigungen der Gemeinde auf fremdem Eigenthum.

Reicht jener Ertrag nicht zu, so wird das Fehlende auf die Ortsbürger umgelegt.

Sind die Genußtheile oder Vortheile gleich, so geschieht die Umlage nach Köpfen, — sind sie ungleich, so geschieht sie nach dem Verhältniß der Genußtheile.

Es steht jedem Genußberechtigten frey, eber auf den Genuß zu verzichten, als die Umlage zu bezahlen.

Wenn er aber aus diesem Grunde auf den Genuß verzichtet hat, so kann er nie weiter in solchen einrufen.

Die Abschätzung des Genußwerthes geschieht von dem Gemeinderath unter Zuzug des Bürgerausschusses.

Bey derselben bleibt jedoch das nothdürftige Bürger-Sabholz, dessen Quantum nach den örtlichen Verhältnissen ein für allemal unter amtlicher Bestätigung auszumessen ist, die Waide für ein Stück Vieh, oder statt derselben Ersatz durch Feldzutheilung, und ein Viertel vom Ertrag des ausgetheilten Allmendfeldes ausser Anschlag, und von der Auflage frey.

Es versteht sich von selbst, daß — wenn die Genußtheile nur das, was auf alle Fälle frey bleiben soll, oder weniger betragen, dieß die Sache nicht ändert.

§. 164. — B) Diejenigen gewöhnlichen Bedürfnisse, woran alle Gemeindeglieder und Orts-Einwohner Theil zu nehmen haben, werden bestritten —

1) Durch die Verwendung des Ertrags von solchen Anstalten und Einrichtungen, welche zum gemeinschaftlichen Nutzen und Vortheil aller Bürger und Orts-Einwohner vorhanden sind, und zu deren Errichtung und Unterhaltung bey dem Mangel vorhandener Fonds ein jeder beizutragen hat.

2) Ist ein solcher Ertrag nicht vorhanden, oder unzureichend, so wird das Fehlende auf sämtliche Orts-

Ehren- und Schutzbürger, und sonstige OrtsEinwohner nach dem Häuser - Grund- und Gewerbesteuerkapital umgelegt.

3) Das auf die Ortsbürger ausfallende Betreffniß wird gedeckt:

a) Durch das weiter vorhandene Gemeindegeld, und so weit dieses nicht hinreicht,

b) durch Bezug des Bürgergenusses, auf dieselbe Weise, und unter denselben Bestimmungen, welche im vorhergehenden §. enthalten sind.

c) Das auch jetzt noch Fehlende wird auf die Ortsbürger umgelegt, und zwar nach Köpfen, wenn der Bürgergenuss gleich ist, oder — bey ungleichem Genuss, nach dem Verhältniß der Genussheile.

Ist gar kein verwendbarer Genuss vorhanden, so geschieht die Umlage nach dem Häuser - Grund- und Gewerbesteuerkapital.

Die Ortsbürgerschaft kann für sich aber auch über einen andern Umlagsfuß übereinkommen, doch müssen wenigstens drey Viertel sämtlicher Ortsbürger dazu einwilligen.

§. 165. — C) In Bezug auf die außerordentlichen Gemeindegeldbedürfnisse wird ganz so verfahren, wie im zunächst voranstehenden §. „bey den von allen Gemeindegeldbürgern und OrtsEinwohnern zu bestreitenden gewöhnlichen Bedürfnissen“ angeordnet worden ist, mit dem Unterschied jedoch, daß die Beiträge, welche bloße Ehrenbürger, andere Einwohner, welche keine Gemeindegeldglieder sind, und Ausmärker zu leisten haben, von denselben nicht zum voraus, sondern erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem dieselben bestritten wurden, auf die Grundlage eines aus den Rech-

nungen zu fertigenen Ausweises über den bestrittenen Aufwand, dessen Einsicht sie verlangen können, nach dem Maasstab ihres Steuerkapitals erhoben werden.

Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß mit der Erhebung dieser Beiträge nicht ohne Beschwerde der Gemeindskasse auf die wirkliche Leistung und den Ausweis nach dem Rechnungsabschluß des laufenden Jahrs gewartet werden kann, so dürfen solche mit amtlicher Genehmigung auch im Voraus eingehoben werden; die definitive Abrechnung erfolgt aber immer auf die angegebene Weise nach dem Ablauf des Rechnungsjahrs.

§. 166. bleibt ungeändert.

§. 167. bleibt weg.

§. 168. und

§. 169. bleiben ungeändert.

Zu §. 170.

Zufolge der für die Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse aufgestellten Grundsätze muß sich nun auch der Etat anders formiren, und nachweisen:

A) Die in dem bevorstehenden Rechnungsjahr vorkommenden gewöhnlichen Ausgaben, sowohl laufende, als auch die Rückstände von frühern Jahren, mit summärischem Ansatze des Betrags in den einzelnen Rubriken.

Hiernach muß weiter nachgewiesen werden

1) Derjenige Betrag, welcher von den — dem Ortsbürger allein gewidmeten Anstalten und Eigenthum herührt, nach §. —

2) Derjenige, welcher von sämtlichen Gemeindsbürgern und OrtsEinwohnern zu bestreiten ist, nach §. —

B) Die außergewöhnlichen Bedürfnisse, in der nämlichen Art und Weise, wie die gewöhnlichen, ohne Rücksicht auf die Abtheilungen 1 und 2.

C) Den Betrag der nach §. 165. und 166. für die im ablaufenden Rechnungsjahr bestrittenen außer gewöhnlichen Bedürfnisse, von den nicht ortz- und schutzbürgerlichen Steuerpflichtigen, zu erhebenden Beyträge, zu deren Begründung in einer Beilage eine belegte Berechnung anzuschließen, auch den betheiligten Vertragspflichtigen auf Verlangen in beglaubter Abschrift mitzutheilen ist.

D) Den Betrag des GemeindeEinkommens, und zwar

1) Was hiervon von Eigenthum und Anstalten, wovon dem Bürger der Genuß ausschließend gebührt, nach Abschlag des wirklichen Genusses herrühret.

2) Was von solchen Anstalten herfließet, welche allen Gemeindegliedern gemein sind.

E) Den Anschlag des Bürgergenusses.

F) Die Berechnung der Bedeckungsmittel und erforderlichen Beyträge vom 100 fl. Steuerkapital nach den bezeichneten Verhältnissen.

§. 171. und

§. 172. bleiben ungeändert.

#### F. Von den Gemeindefrohden.

Zu §. 174.

Es bleibt immer unumstößlich wahr, daß Frohnden, so lang sie nur der frohndbare Mensch, der Eigenthümer von Pferden und Stieren zu leisten, und ohne Entschädigung auf sich zu tragen hat, unwürdiger Knechtsdienst sind, und die kränkendste Ungleichheit der Lasten herbeiführen; — sie stoßen den obersten Grundsatz unsrer Verfassung — Gleichheit der Rechte und Pflichten — um.

Durch diese Betrachtung möchte die Commission den Antrag zu einem Zusatz zu dem §. 174. begründen, des Inhalts:

„Es ist den Gemeinden gestattet, die NaturalFrohn- den zu taxiren, und den Betrag nach dem Steuerkapital unter sich zu verrechnen.“

G) Von den Detroigefällen.

..

H) KapitalAufnahmen.

Zu §. 183. und 184.

Dem Gemeindevath sind in Bezug auf das GemeindsVermögen bestimmte Dispositionsbefugnisse eingeräumt, welche er theils für sich, theils mit Zustimmung des Ausschusses, theils mit Einwilligung der Gemeinde, und theils nach erwirkter Staatsermächtigung auszuüben hat.

Die Gründe davon sind auch auf die Kapitalaufnahmen anwendbar, und es dürften die §§. 183. und 184. mit andern Anordnungen unsers Gesetzes in bessere Harmonie kommen, wenn sie zusammengefaßt also gestellt werden:

„Alle Kapitalaufnahmen zu Bestreitung der Gemeindsbefugnisse sind in der Regel untersagt.“

„Letztere müssen aus den ordentlichen, oder den vorgedachten außerordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden.“

„In außerordentlichen Bedürfnissfällen ist jedoch dem Gemeindevath gestattet, eine Kapitalaufnahme bis zum Betrag von 100 fl. für sich zu bewirken. Eine höhere — bis auf 200 fl. erfordert Zustimmung des Ausschusses, und



über 200 fl. Einwilligung der Gemeinde und Staatsgenehmigung.“

„Die Mitglieder des Gemeinderaths und so weit der Ausschuss zu der Aufnahme mitgewirkt hat, die Mitglieder des Ausschusses haften einzeln und insgesammt mit ihrem Vermögen dafür, daß die aufgenommenen Kapitalien zu ihrem Zweck verwendet, und an ihrer Zurückzahlung nichts versäumt werden.“

Zu §. 185.

Die Renten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen wären — als das in Nothfällen zur Veräußerung geeignetste, unter No. 1. zu setzen.

#### I) Von Gemeindsüberschüssen.

Zu §. 187. In Folge der über die Gemeindebedürfnisse aufgestellten Grundsätze möchte nun dieser §. also zu lauten haben:

„Unter Gemeindsüberschüssen wird derjenige Betrag verstanden, welcher an dem in die Gemeindekasse fließenden Einkommen von dem nicht zur Benutzung der einzelnen Bürger vertheilten Gemeindevermögen übrig bleibt, nachdem die nach Vorschrift dieses Gesetzes darauf ruhenden Lasten bestritten sind.“

Zu §. 189. Noch „ausgeschlossen“ dürfte es heißen:

„in so weit denselben — nach der Bestimmung des §. 95. nicht ein Genuß gebührt.“

Zu §. 193. Der Schluß möchte so lauten: „Es kann jedoch durch Beschluß der Gemeinde oder Kraft Herkommens den Wittwen auch ein voller oder anderer Genußtheil werden.“

31

Zu S. 198. Nach „Urtheil“ wäre einzuschließen „oder durch eine entscheidende Verfügung der Administrationsbehörde, welche durch die gesetzliche Verjährungszeit in Vollzug gesetzt ist“ zc.

### XI. Titel.

#### Von dem Gemeinde Rechnungswesen.

##### A.) Zettel Decretur.

Zu S. 199. Am Schluß dieses S. wäre der Wechsel auf 2 Jahre zu bestimmen.

Zu S. 207. Im zweyten Satz, nach den Worten „genehmigten Betrag“ möchte es heißen: „so sind diejenigen, welche die Decretur beschlossen haben, zum Ersatz alles Schadens verbunden.“

31

##### B.) Rechnungsstellung.

Zu S. 214. Statt „fixen Besoldung“ in der dritten Zeile von unten muß es „fixen Belohnung“ heißen.

##### C.) Rechnungs Abhör und Verkündung.

Zu S. 217. Nach „zu übergeben“ wäre zu setzen: „und dieser hat solche — etwa unter Zuziehung eines dritten Rechnungsverständigen zu prüfen. Diese Prüfung muß den 1ten November beendigt seyn.“

Zu S. 222. Nach „bleibt er“ — wäre einzuschließen „und der Ausschuß“ zc.

## Beilage Lit. B.

zum Protokoll v. i. Aug. 1820.

## B e r i c h t

über die Amortisationscasse und den Schuldenstand der übrigen LandesCassen,  
erstattet von dem Abgeordneten Griesbach.

In dem Vertrag, welchen ich aus Auftrag Ihrer BudgetCommission, den 22. July v. J., zu erstatten die Ehre hatte, und auf welchen ich mich beziehe, wurde die Schuldenmasse der Amortisationscasse angegeben zu

fl. 13,863,480. 50 $\frac{1}{2}$ 

Nach dem seitdem auf den 1. Jun. 1819 rectificirten Stand, beläuft sich diese Summe auf 13,859,608. 20 $\frac{1}{2}$   
Nach

## Ziffer I.

wurde in dem abgelaufenen Rechnungsjahre vom Großherzogl. Finanzministerium überwiesen — —

117,103. 2

13,976,711. 22 $\frac{1}{2}$ 

Zieht man hiervon den Passivstand vom 1. Jun. 1820 ab mit —

12,668,820. 53 $\frac{3}{4}$ 

so ergibt sich, daß — —

1,307,890. 28 $\frac{3}{4}$ 

im Laufe des jüngstverfloffenen Rechnungsjahres von der Amortisationscasse heimbezahlt wurden.

Die Amortisationscasse erhielt durch außerordentliche Zuflüsse — — 974,449 —  
bestritt hieraus für Acquisitionen — — 96,502 —

Rest 877,947 —

	Transp.	877,947	—
mithin wurden aus laufenden Ean-			
desrevenueen zu Heimzahlungen verwendet		429,923	—
	wie oben	1,307,890	—

Dieses Resultat könnte die Täuschung veranlassen, daß sich unser StaatsVermögensStand um diese Summe im verflossenen Rechnungsjahr verbessert hätte, dieß stünde aber nicht nur im Widerspruche mit allen vormjährigcn Ansichten, sondern selbst mit den einzelnen Positionen des diesjährigen Budgets. Es schien mir daher unerlässlich, eine deutliche Uebersicht unserer Staatswirthschaft im vergangenen Rechnungsjahr aufzustellen; dieß hatte besondere Schwierigkeiten wegen der kurzen Zeitentfernung vom Rechnungsjahrschluß, indessen hab ich solche, unterstützt von der Gefälligkeit und Offenheit der hochverehrlichen Herrn RegierungsCommissare, in der Hauptsache überwunden, und lege unter

## Ziffer II.

diese Uebersicht vor.

Nach solcher hätte sich unser VermögensStand in diesem Jahre vermindert, oder wir hätten, wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt, zurückgehaust um

fl. 976,283 —

Diese Einbuße erklärt sich

a) durch außerordentliche Ausgaben, welche unter

## Ziffer III.

verzeichnet sind mit	—	—	411,822	—
b) Ausfall bey den ForstRevenueen			99,430	—
angeschlagen im vormjährigcn				
Budget zu	fl. 503,000			
eingegangen mit	403,570			
c) Berechnetes Deficit	—	—	474,029	—
			985,281	—

1820. 3s Heft.

€

Erfreulich sind nun freylich solche Resultate nicht, aber es soll im Kriege viel gewonnen seyn, wenn man des Feindes Stärke genau auskundschaften kann, daher denn diese Untersuchung schon an sich von Nutzen seyn wird; — im übrigen sind die verzeichneten außerordentlichen Ausgaben vorübergehende Folgen früherer Ereignisse und Unternehmungen, also nicht wiederkehrend.

Der Feind aber in unserm Finanzwesen war bis jezo der Mangel an klarer Zusammenstellung richtiger Angaben; in beidem hat das hohe Finanzministerium seit etlichen Jahren unablässig gearbeitet, durch die errichtete CassenCommission Einrichtungen zur steten Ueberblicksmöglichkeit treffen lassen; und so ist zu hoffen, es werden dem Uebel, nachdem man es in seiner Größe kennt, kräftige Schranken gesetzt werden.

Ein großer Schritt zur Vereinfachung unseres Staats Haushaltes, eine bedeutende Annäherung zu dem Hauptstandpunkte, von welchem die verschiedenen Abtheilungen des Finanzreviers deutlich, und jederzeit erblickt und geleitet werden können, ist bereits voriges Jahr sowohl vom hohen Finanzministerium, als der Hochansehnlichen Kammer in der Concentrirung sämtlicher Landesschulden erkannt worden. Für diesen Endzweck liegen erschöpfende Vorarbeiten da.

Es ist bereits unter Ziffer II. eine Uebersicht der Schulden sämtlicher Cassen erschienen.

Ziffer IV. a) b) c) liefert das Detail.

Die Schulden und Zahlungreste der GeneralStaats-	—	—	fl. 3,790,179
Casse betragen zusammen	—	—	
der KreisCassen	—	—	139,338

worunter Vergütungen für alte KriegsPrästationen in den 1740r Jahren, welche be.

fl. 3,929,517

Transport fl. 3,929,517  
sonders im Dreyßam. Kreis noch zu berich-  
tigen sind mit 58,669 fl.

Schulden der Fluß- und Straßenbau:

Casse	—	—	—	—	222,729
der DomänenVerwaltungen	—	—	—	—	513,741

fl. 4 665,937

unter letztern nimmt die lutherische Hauptkirche zu Karls-  
ruhe mit 447,136 fl. die besondere Aufmerksamkeit in  
Anspruch, und es ist deshalb ein eigener Vortrag in der  
betreffenden Beilage.

Die BudgetCommission ist der einstimmigen Meinung,  
diese Schuldenmasse auf die AmortisationsCasse zu über-  
nehmen.

Das Hochverehrliche FinanzMinisterium will dagegen  
der AmortisationsCasse überlassen nach

#### Ziffer V.

den Theil an der französischen Contribution, welche die  
GeneralStaatsCasse noch zu beziehen hat mit fl. 307,748

ZinsRatum derselben — — — 4,000

ActivKapitalien, wovon die separate  
Rhein- und FlußbauVerrechnung das meiste  
zu zahlen hat — — — 227,199

ActivRückstände der Gen. StaatsCasse 128,941

ActivReste der drey KreisCassen — 66,913

ActivKapitalien der DomänenVerwal-  
tungen — — — 13,419

den muthmaßlichen Erlös aus den nicht  
verkauften Früchten und Wein, so weit  
solcher nach der aufgestellten Norm in das

fl. 748,220

ε \*

	Transport	fl. 748,220
Rechnungsjahr 1819 und 1820 hätte fließen sollen	— — — —	309,000
ferner gibt das Hohe Finanzministerium zu, daß bey der Abrechnung, welche zwischen den verschiedenen Cassen und der AmortisationsCasse wegen Ueberweisung sämmtlicher Passiven und Activen Statt haben muß, die AmortisationsCasse die Cassenreste am 1. Juny 1820 den betreffenden Cassen aufrechnen darf mit	— — — —	110,329

somit erhielt die AmortisationsCasse zur theilweisen Compensation der Passiven fl. 1,167,549 oder der eigentliche Schuldenzuwachs bey der AmortisationsCasse betrüge 3,498,438.

Wenn auf diese Weise sämmtliche LandesCassen schuldenfrey werden, so muß für die Folge als unabwandelbare Norm festgesetzt werden, daß von nun an keine einzelne Stelle, Verrechnung oder Casse Schulden mehr contrahiren könne.

Um dies auf die GeneralStaatsCasse anwenden zu können, bedarf solche aber einer Aushülfe. Es ist bereits im vorigen Jahre ausgeführt worden, daß nach der Art der Erhebung der directen Steuer die GeneralCasse im Anfang des Rechnungsjahres weniger als im zweyten und dritten Quartal zu empfangen hat, daß dagegen ihre Leistungen gleichförmig erfolgen müssen, und daß daher auch im ganz gewöhnlichen Laufe zeitweise Geldverlegenheiten bey dieser Cassen unvermeidlich sind; Ihre Commission wiederholt daher den vormjährigen Antrag: der GeneralCasse bey der Amortisationscasse einen Credit zu eröffnen.

Im §. 57. unserer Verfassung sind Ansehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etwas mäßigen Ausgaben

nur anticipirt werden, ausgenommen von der Mitwirkung der Stände.

Werden diese Anlehen vom Finanzministerium, oder der GeneralCasse gemacht, so ereignet sich der für den Staat nachtheilige Fall, daß zwey Stellen, nämlich diese und die AmortisationsCasse, welche vermöge ihres Fundationsgesetzes, und zufolge des angeführten S. Gelddaufnahmen machen kann, sich selbst den Markt verderben. Die Unkosten dieses Verfahrens zahlen die Unterthanen.

Ihre Commission hält es daher für Pflicht, darauf anzutragen: daß diese Anlehen, wornach etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, von der AmortisationsCasse realisirt werden müssen. Desfallsige Auflage erfolgt vom Finanzministerium an die AmortisationsCasse.

Diese, welche früher unter Controlle und Schutz des aufgehobenen Justizministeriums stand, findet solche nun im OberHofgericht, an welches diese Weisung einzuberichten ist, und welches, im Fall seine Ansicht mit jener des Finanzministeriums verschieden wäre, sich mit dieser Stelle zu verständigen, oder jedes Verlangen, welches nach seiner Ansicht (des OberHofgerichts) gegen die Verfassung streiten würde, bis zum nächsten Landtage zurückzuhalten hätte.

Die GeneralCasse hat der AmortisationsCasse jederzeit diejenigen Zinsen zu vergüten, welche letztere für die aufzubringenden Gelder zu bewilligen geneigt ist.

Ich gehe nun zu der AmortisationsCasse wieder zurück, und indem ich im Allgemeinen bemerke, daß solche durch die, im Anfange dieses Vortrags geleistete, Passiv-Heimzahlungen von 1,307,890 fl. ihrer Bestimmung und Aufgabe Genüge geleistet hat, lege ich unter

Ziffer VI.



eine Uebersicht ihrer Einnahmen und Ausgaben im vergangenen Rechnungsjahre von 1819 und 1820 vor.

Schon diese klare, und bald nach dem Rechnungsschluß gelieferte Darstellung beweist die fortdauernde Pünktlichkeit ihrer Buchführung, deren Einrichtung von jedem Mitgliede der Hohen Kammer, so wie von jedem ihrer größern Creditoren eingesehen werden kann.

Werden die Einnahmsrubriken mit dem vormjährigen Budget verglichen, so ergibt sich, daß die Hohe Regierung die Dotation zugesagtermaßen bey dem alten Stand belassen hat.

An Domänenkauffchillingen, und von verkauften Waldparzellen sind ungefähr 150,000 fl. weniger, an Allocationen 111,000 fl. mehr eingegangen.

In der vormjährigen Vorlage des Budgets wurden letztere nach einem Durchschnitt, für eine Reihe von Jahren berechnet; sind in diesem Jahre so viel mehr eingegangen, so wird der Ertrag um so eher aufhören. Der Verkauf von Waldparzellen wurde bey dem gesunkenen Gutepreise nicht lebhaft betrieben.

Was die Ausgabenposten anbelangt, so haben sich die Zinsen mit jenen, welche die GeneralStaatsCasse bezahlte, dem muthmaßlichen Betrag ziemlich gleichgestellt.

Die rückgezahlten Kapitalien betragen circa 100,000 fl. weniger, als jenes Budget annahm, welches sich durch die auf Acquisitionen verwendeten 96,502 fl. compensirt. Die Administrationskosten blieben um ungefähr 2000 fl. unter dem Auswurf. Von dem Hochpreisl. Finanzministerium ist uns ein Budget für die Rechnungsjahre 1820 und 21, oder bis zum 1. Juny 1822 vorgelegt worden. In diesem, im April 1820 bereits fertigigten, Budget wurde nur auf die Zinsen Rücksicht genommen, welche die andern Landeschulden veranlassen; die Folgen der förmlichen Ueberweisungen der gesammten Passiven und Activen der

Cassen auf die Amortisationscasse wurden in diesen Budgets nicht ausgedrückt. Ich habe es für unerlässlich geachtet, ein solches Budget aufzustellen, und lege es unter

## Ziffer VII.

vor. Es bedarf mehrerer Erläuterungen.

## Für die Einnahmen.

Die Dotation ist um ungefähr 270,000 fl. vermindert. Bereits im vorigen Jahr wurde in der Budget-Commission die Nothwendigkeit erkannt, bey dem Druck und der Größe der Abgaben, bey dem Zufluß der außerordentlichen Mittel, diejenige Summe, welche aus den laufenden Einkünften des Staats genommen wird, nicht viel größer zu bestimmen, als die gewissen unausweichlichen Ausgaben der Amortisationscasse, ohne Rücksicht auf Kapitalheimzahlungen, betragen. Diese Ausgaben sind

Administrationskosten mit	—	—	fl. 20,000
Zinszahlungen ungefähr	—	—	831,000

Summe fl. 851,000

Für diese Summe wäre nun die stipulirte Dotation von — — — — — fl. 960,000 vollkommen genügend.

Die Posten, in welchen die GeneralStaatsCasse diese Summe abzuführen hatte, bestünden in Ueberlassung des Salzregals im Betrag — — — fl. 605,600

Ertrag der Eisenwerke ungefähr — 54,000

Der Rest mit — — — 300,400

Zus. fl. 960,000

Könnte am einfachsten auf die KreisCassen angewiesen werden. — Die Revenue aus dem Salzregal bedarf noch einer Stipulation. Durch die Nähe der Saline zu Wimpfen ist der Salzban, welcher der Admediation garantirt

ist, notorisch gestört worden; diesem begegnete das Hohe Finanzministerium durch Aufstellung eines Militaircorrons. Diese Kosten, so wie wenn Entschädigungen der Salzadmodiation wegen gestörten Salzbanns gegen Erwar- ten bewilligt werden müßten, dürfen in keinem Falle auf obigen Bezug der Amortisationscasse fallen. Den schick- lichsten Zeitpunkt zum Verkauf des Vorraths von Wein und Früchten auszuwählen, ist reine Administrationssache, und dürfte hierüber nichts festzusetzen seyn. Die in ver- schiedenen Rubriken zu überweisenden Activa im Betrag von 1,167,549 fl. sind, mit Berücksichtigung ihrer Ein- bringungsfähigkeit, größtentheils in die beyden Rech- nungsjahre eingereicht; nämlich

an Activkapitalien — — —	fl.	43,000
französischer Contribution — —		311,000
Rückstände — — —		73,000
Wein und Früchten — —		309,000
Cassenreste — — —		110,000

fl. 846,000

ein Theil aber der Activkapitalien und der Activrück- stände künftigen Jahren vorbehalten.

Zu dem neuen Anlehen geschehen mehrseitige Anerbie- tungen; welchen Antheil an dieser Negotiation die Hohe Kammer zu nehmen hat, wird von definitiver Erörterung des, im vorigen Jahre am Ende unserer Versammlung vorgelegten, Gesetzentwurfes über Wirksamkeit des ständi- schen Ausschusses, mehr oder weniger abhängen.

#### F ü r d i e A u s g a b e n .

Die Zinsen des neuen Anlehens sind zu  $5\frac{1}{2}$  berechnet, nicht als wenn dormalen von mehr als 5 Procent die Rede wäre, sondern, weil dergleichen Operationen immer Kosten verursachen. Für unbestimmte Kapitalrückzahlun-

gen wurde fürs Jahr 1820 nichts erübrigt; es dürfte aber bey gegenwärtiger Zeit, wo der Casse stets Geider auf Cto. Ct. angetragen werden, dadurch der Casse keine Verlegenheit zugehen. Eine bedeutende Summe der, von andern Cassen zu übernehmenden, Passiven wird zweifelsohne zu 5 pEt. stehen bleiben, daher auch aus diesem Grunde die Amortisationscasse in keine Geldklemme kommen dürfte. In der Ausgabe für 1821 kommen 15,280 fl. Interessen an die Staatscasse vor, als Vergütung der ihr entgehenden, und im allgemeinen Budget aufgenommenen Einkünfte aus den Domänen. In dem Budget für 1822 fallen solche alsdann im allgemeinen Budget unter dem Domänenetrage, so wie in jenem der Amortisationscasse weg.

Auf das der Staatscasse auf die Amortisationscasse anzuweisende Creditvorum wurde in den Ausgaben, als einer unbestimmten Rubrik, keine Rücksicht genommen. Wegen der benötigten Summen wird wiederholt, daß zuverlässig angenommen werden darf, es werden von den übergehenden Passiven bedeutende Summen stehen gelassen. Wegen der, auf spätere Jahre verschobenen Gegenstände der übergehenden Activen im Verlauf von ungefähr 300,000 Gulden differirt der wahrscheinliche Schuldenstand an den künftigen Schlußrechnungen von dem, durch das Finanzministerium vorgelegten, Budget.

Es sollen an Passiven übernommen werden im Betrag von — — — — — fl. 4,666,000  
Dagegen soll nur aufgenommen werden 3,000,000

Differenz fl. 1,666,000

um welche Summe sich der Passivstand, außer den im Budget angegebenen Summen, innerhalb dieser beiden Jahre für den GesamtstaatsHaushalt vermindern dürfte.

Diese Verminderung, so wie die im Budget ange-

nommene, rührt aber mit der Ausnahme von ungefähr 200,000 fl. von der Dotation, vom Einzug aus dem Kapitalstock und vorübergehenden Einnahmen her, nicht von fortlaufenden Einkünften.

Die Masse der StaatsActiven, bestimmt, in die Amortisationscasse zu fließen, wurde im vorigen Jahre berechnet zu — — — — fl. 5,735,000  
Ich lege solche unter

## Ziffer VIII.

abermals vor.

Siervon sind eingegangen im verflossenen Rechnungsjahre bey der GeneralStaatsCasse	— fl. 504,000	
bey der Amortisationscasse	— 974,000	
bey einer neuern Revision schlägt man als Ausfälle an	100,000	
bey den Activen, — — Arreragen	— — 50,000	
		<u>1,628,000</u>
		bleibt fl. 4,107,000

Auf diese vier Millionen, so wie auf Verringerung etlicher Ausgabrubriken und Pensionsheimfälle ließen sich nun allerley Plane gründen, und Finanzprojecte machen.

Ihre Commission kann darauf nicht antragen. Alle dergleichen künstliche Erleichterungen der Gegenwart schwächen die Größe und Wirksamkeit des naturgemäßen einfachen Ganges der Dinge; sie veranlassen Unkosten, welche die Folgezeit drückt, und verschieben eine eintretende Vinderung der Last auf eine stets zurückweichende Entfernung.

Ihre Commission hält dafür, unser Finanzsystem soll die Erleichterung der Staatsangehörigen gründen

1. auf ein consequentes, nie aus den Augen zu verlierendes Beharren in Ersvornissen;
2. in ruhiger Erwartung der Erleichterungen, welche vom Laufe der Zeit zu hoffen stehen; Erleichterungen, welche dann ungeschwächt der Zukunft zu Statten kommen können, und welcher solche, nach dem wahrscheinlichen Gange des deutschen Wohlstandes, höchst bedürftig werden dürfte.

Indessen glaubt Ihre Commission, wenigstens eines Planes erwähnen zu müssen.

Eine der Hauptursachen des beunruhigenden Sinkens der Preise aller Liegenschaften in unserm Vaterlande findet man in der Abneigung der Kapitalisten, Gelder den Landleuten, und überhaupt auf Hypotheken zu geben, die Anlage bey der Amortisationcasse, oder andern öffentlichen Cassen wird vorgezogen, selbst bey geringerem Zinsfuß.

Letzterer zu 6 pCt., so wie er bey Hypotheken häufig der Fall ist, steht in keinem Verhältniß zu dem Ertrage der Liegenschaften.

Man könnte nun den geldbedürftigen Besitzern der Realitäten auf indirektem Wege zu Hülfe kommen.

Die Banquiers sind dermalen zu Anlehen sehr geneigt; je größer die Summe ist, welche ein geordneter Konstitutioneller Staat ausnimmt, desto leichter und billiger sind die Bedingungen.

Wir könnten z. B. mit weniger Schwierigkeiten sieben statt drey Millionen erhalten. Gesezt nun, wir nähmen sieben Millionen, so wären vier disponibel.

Mit diesen vier Millionen könnte nun der Staat eine ähnliche Summe aufkündbarer Posten heimzahlen, und hierdurch die Kapitalisten veranlassen, ihre Gelder den

Bestigern der Liegenschaften zu erträglichem Zinse zu leihen. Ob der Kapitalist dieses thun, oder andere Auswege zur Geldanlage suchen wird, kann freylich nicht verbürgt werden.

Die Amortisationscasse würde übrigens bey dieser Operation nicht mehr, und nicht weniger Zinsen, wie bisher zahlen.

Ich recapitulire nun zum Schluß die Gegenstände, über welche die Hohe Kammer zu entscheiden hätte.

1. Sollen die sämtlichen Passiven der GeneralStaatsCasse, so wie der andern LandesCassen, verzeichnet im Betrag von 4,665,987 fl. auf die Amortisationscasse überwiesen werden, und sollen sämtliche Activen jener Cassen im Betrag nach den Verzeichnissen von 1,167,549 fl. gleichfalls auf die Amortisationscasse übergehen?
2. Soll der GeneralStaatsCasse bey der Amortisationscasse eine laufende Rechnung für die AnticipationsAnlehen unter obigen Bedingungen eröffnet werden?
3. Genehmigt die Hohe Kammer das anliegende Budget der Amortisationscasse?
4. Welchen Antheil hat die Kammer, oder ihr Ausschuß an der Negociation des neuen Anlehens zu nehmen?
5. Sollen mehr als die benöthigten drey Millionen aufgenommen, und der Amortisationscasse aufgetragen werden, hiermit aufkündbare Kapitalien heimzuzahlen?

## Ziffer I.

## Großherzoglich Badische AmortisationsCasse.

Im Lauf des Rechnungsjahres 1819 wurden auf die AmortisationsCasse an PassivSchulden neu überwiesen:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) An CassenScheinen von der General-<br>StaatsCasse, gegen gleichfallige Ueber-<br>weisung der zu deren Tilgung bestimm-<br>ten GüterkauffchillingsGelder                      | fl. 78,015 55 |
| 2) Eine Forderung des Banquiers Cra-<br>mer von Zürich an das vormalige Reichs-<br>stift St. Blasien, durch Vergleich be-<br>stimmt auf   | 27,600 —      |
| 3) Der bey der SchuldenAusgleichung<br>des Mergentheim'schen übernommene<br>Antheil an dem PensionsRückstand des<br>Erzherzogs Maximilian von Oestereich<br>Este, bis 1813. mit | 5,318 19      |
| 4) An Rheinpf. ArreerageCassenDepositien  | 6,168 48      |
|   | fl. 117,103 2 |

Ausgezogen Karlsruhe,  
den 24. July 1820.

Sievert.



## Ziffer II.

Vergleichung des Aktiv- und Passiv-Standes am 1. Juny 1819 und am 1. Juny 1820.

Am 1. Juny 1819 betragen		
a) die Passivkapitalien der General-Staats-Casse und der Domainen-Verwaltungen	fl.	2,627,551 —
b) Passiv-Rückstände der General-Staats-Casse, der Kreis-Cassen, und der Pfalz- und Straßen-Bau-Casse		801,411 —
c) Die Passivkapitalien der Amortisations-Casse		13,859,608 —
	fl.	17,366,570 —

Im Lauf des Rechnungsjahrs 18 $\frac{1}{2}$  wurde von dem Vermögens-Stand und den Aktivien ein-  
gesetzt

1. durch die Staats-Casse		
a) Aktivkapitalien	fl.	20,346 —
b) Erbsiß aus Liegenschaften		12,030 —
c) franz. Contribution		272,298 —
d) Schweizervergleich	fl.	221,160 —
ab an die Amortisations-Casse		24,454 —
		<u>196,706 —</u>

e) verkaufte alte Münzen	fl.	921 —
f) Cassenreste		97,564 —
		<u>fl. 599,865 —</u>
3. Durch die Amortisations-Casse		
a) Dom. Kaufschillinge		203,814 —
b) von Waldparzellen		42,956 —
c) Lebens-Rentd. d. f.		131,278 —
d) Aktivkapitalien		106,687 —
e) Vergl. Gelder und franz. Contrib.		317,869 —
f) Arresten		171,845 —
g) Cassenrest v. 1819		78,681 —
		<u>1,053,130 —</u>

Hieran ab		
a) für Acquisitionen durch die Gen. St. Casse	fl.	13,069 —
b) Desgl. durch die Amort. Casse		69,503 —
c) Cassenreste der Staats-Casse		33,028 —
d) Desgl. d. Amort. C.		113,017 —
		<u>255,617 —</u>
		<u>fl. 1,397,378 —</u>

	Transp. fl. 1,397,378 —
Passiv-Stand am 1. Juny 1820.	
a) Die Passiv-Kapit. der General-Staats-, der Kreis-Cassen und Dem. Verwaltungen	fl. 3,412,717 —
b) Die Debet	946 —
c) Die Passiv-Kückstände der G. St. C. der Kreis C. der Rhein- und Straßen-Bau-Cassen	1,252,324 —
	fl. 4,665,987 —
ab	
a) die vom laufenden N. Jahr herrührenden Aktiv-Kückstände der Kreis-Cassen	fl. 66,913 —
b) der Verrath der Kirchen-Bau-Casse angel. bey der Amort.-Casse	13,419 —
c) Frucht. u. Wein-Vorräthe so weit sie dem Rechnungsjahr 1820 angehören	309,000 —
	389,332 —
	4,276,655 —
	fl. 5,674,033 —

Schuld der Amortisations-Casse	12,668,820 —
im Juny 1819	fl. 18,342,853 —
Einduß für 1819 — 1820	17,366,570 —
	fl. 976,283 —

## Ziffer III.

Ausserordentliche Ausgaben im Rechnungsjahr  
1819.

1. Für den Hof			
a) auf höchsten Special-Befehl	fl.	3,529. 41	
b) Einrichtungskosten der Frau Großherzogin K. S.		25,000 —	
c) Vermählungskosten		36,319. 55	
Anlage auf d. Schloßplaz, Beendigung eines vor 1819 angefangenen Unternehmens		9,278 47	
	fl.	74,128 23	
2. für's Militair			
a) ZulagsVerwilligungen		2,344 30	
b) ExtraOrdinarien zur Kriegscasse.		56,201 7½	
c) DesertionsGebühr		1,873 4	
		60,418 41½	
3. Auswärtige An- gelegenheiten			
a) Diplomatische Presente		91,840 —	
b) für ausserordentliche Versendungen und CourierReisen		68,823 29½	
		160,663 29½	

	Transp.	fl. 295,210 34	
4. Zugskosten Vergütungen	fl. 5,968 44		
5) auswärtige Unterstützungen	470 14		
6) Nachlaß auf Wiederersatz	16,277 42 $\frac{1}{2}$		
7) Restituenda	32,887 51 $\frac{1}{2}$		
8) außerordentl. Beiträge und Zuschüsse zu andern Cassen	61,007 31		
		<u>116,612 3</u>	
		fl. 411,822 37	

d \*

## Ziffer VI. a. U e b e r s i c h t

des Activ- und Passivstandes, zu Bestimmung der Summen, welche am 1. Juny 1820 auf die AmortisationsCasse überwiesen werden müssen.

	ActivCapitalien.		Kasseneffete.		ActivRückstände.		Summa.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
GeneralStaatsCasse	538,947	50	33,028	34	128,941	34 $\frac{5}{8}$	700,917	58 $\frac{5}{8}$
KreisCasse Freyburg	—	—	14,981	28 $\frac{1}{2}$	41,025	19 $\frac{1}{2}$	56,006	48
— — Kartlsruhe	—	—	1,239	20 $\frac{5}{8}$	—	—	1,239	20 $\frac{5}{8}$
— — Mannheim	—	—	36,683	49 $\frac{1}{8}$	25,888	34	62,571	53 $\frac{3}{8}$
Fluß- und StraßenbauCasse	—	—	24,395	46	—	—	24,395	46
DomänenVerwaltungen	13,419	32	—	—	*) 309000	—	322,419	32
	552,367	22	110,328	58 $\frac{7}{8}$	504,854	58	1,167,551	187 $\frac{7}{8}$

\*) Werth der pro 1820 noch disponibeln Wein- und Fruchtverräthe.

	PassivCapitalien.		Bevor.		PassivRückstand.		Summa.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
GeneralStaatsCasse	—	8	—	—	949,872	20	3,790,179	28
KreisCasse Freyburg	*) 55,828	38½	—	—	45,836	54¾	101,665	33¼
— — Karlsruhe	*) 2,840	27¾	—	—	15,951	37¾	18,792	2½
— — Mannheim	—	—	—	—	18,881	3½	18,881	3½
Fluß- und StraßenbauCasse	—	—	946	38	221,782	17	222,728	55
DomainenVerwaltungen	513,740	36½	—	—	—	—	513,740	36¼
	3,412,716	47½	946	38	1,252,324	13¾	4,665,987	39½
					ab Activa . . . . .		1,167,551	18¾
					effectives Passivum . .		3,498,436	20½

\*\*) gegenwärtig noch  
unverzinstlich.

## Ziffer IV. b.

Die lutherische Stadtkirche in Karlsruhe betreffend.

Es ist bekannt, daß bey der Reformation die damals bestandenen Einkünfte und Liegenschaften der Geistlichkeit, Klöster und Kirchen (Fabrik, Heiligen) als Staatsgut erklärt, für den Aufwand des Kultus aber bestimmt und mit größerer oder minderer Genauigkeit einer eigenen Verrechnung ausschließend übertragen wurden. So bestanden im Altbadischen bis in die neuesten Zeiten besondere Verwaltungsrechnungsstellen unter den Namen geistliche Verwaltungen.

Namentlich wurden hier die bedeutenden Liegenschaften und Güter des bekannten Klosters Gottsau und anderer ehemaligen Kirchengefälle von zwey Stellen verwaltet, der hiesigen geistlichen Verwaltung und der besondern Verwaltung zu Gottsau.

In neuern Zeiten wurden diese separate Verrechnungen in die neucreirten DomainenVerwaltungen eingeschmolzen.

Aus den Rechnungen derselben hab ich anliegenden Einnahms- und Ausgabstat gezogen, da ich der Rechnungen der ehemaligen geistl. Verwaltung nicht habhaft werden konnte. Dieser Stat, welchen fernerer Prüfung unterwerfe, gibt einen jährlichen Ueberschuß von circa

fl. 16,000

Hiezu der Ertrag der DomainenVerwaltung Gottsau, so wie ich solchen aus sicherer Quelle erfahren habe \*)

6,000

giebt eine Summe von

fl. 22,000

\*) Diese Summe von fl. 6,000 könnte leicht erhöht werden, wenn man hiezu die erhaltenen Kauffchillinge von jeweils veräußerten Gottsauer Gütern, oder eigentlich die Zinse dieser Erlöse rechnet.

welche seit etlichen Jahrhunderten, freylich im abwechselnden Belang, in die StaatsCasse gestossen ist.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wäre dieser Fond gleich dem Württembergischen KirchenGut separat administriert worden, solcher zu einer bedeutenden Höhe angewachsen wäre, als der Höchstsel. Großherzog Karl Friedrich seiner Residenzstadt die Zierde einer Hauptkirche stiften wollte, — und hieraus erklärt sich der hohe Ministerial-Erlaß vom 2. Juny 1813 wornach jährlich fl. 25,000 — aus der Gen. StaatsCasse zur Verzinsung und Kapital-Heimzahlung der zum Behuf des Kirchenbaues, seit anno 1807 aufgenommenen Posten abgeliefert werden sollten.

Dieser hohen Verfügung wurde aber keine Folge geleistet, sondern die DomainenVerwaltung, welche als Nachfolgerin der geistl. Verwaltung die ursprüngliche Verrechnung des Kirchenbaues zu führen hatte, leistete bis jetzt den Bauaufwand durch stete KapitalAufnahmen.

Die Summe dieser Aufnahmen beträgt dormalen nach einer von der DomainenVerwaltung direct erhobenen Angabe fl. 433,716. — Hievon kann eigentlicher Bauaufwand seyn ca fl. 400,000. Der Ueberschuß rührt von ZinsZahlungen solcher Kapitalien her, wozu die Revenüen dieser Stelle um so weniger hinreichen konnten, als derselben bey Errichtung der Obereinnehmereyen und Veränderung des Abgabensystems ein RevenüenErtrag von jährlich ca fl. 17,000 entgieng; — Einkünfte, welche namentlich den Creditoren verpfändet waren.

Ohne mich in irgend ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit einer solchen Geldverwendung und der Summe des Aufwandes im Vergleich mit dem Gegenstand einzulassen, scheint mir diese Sache aus folgendem Gesichtspunct beurtheilt werden zu müssen:

Der Staat hat sich durch seine Beschlüsse als baupflichtige Stelle längst anerkannt, er hatte längst die Fonds,



aus welchen die BauSummen, selbst in diesem Belang, hätten bestritten werden können, sich zugeeignet und zu andern Staatszwecken verwendet, — die Kirche und die Schulden sind da.

bleiben letztere bey der bisherigen Stelle, so kann solche dem Staat nicht nur keine Ueberschüsse einliefern, sondern sie muß darauf bestehen, die ihr weggenommenen Einkünfte in einem Durchschnittsertrag jährlich ersetzt zu erhalten.

Wird die Schuldenmasse auf die AmortisationsCasse überwiesen, so erhält die StaatsCasse die jährlichen Ueberschüsse dieser Stelle wie ehemals, und die Ersparniß kann doch erreicht werden, daß die AmortisationsCasse den Zinsfuß auf 5 prC. wird herabbringen können, während die bisherige Stelle bey ihren sehr beschränkten Mitteln für Kapitalheimzahlungen dieß schwerlich wird bezwecken können.

---

Ziffer IV. c.

Dhngefähre Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben  
der ehemaligen geistlich. Verwaltung Karlsruhe.

Rechnungs Jahr 1816 — 1817.

Einnahme.

Ausgabe.

Erdbestands:		Abgaben	fl.	56
Gefälle	fl. 378	Unterhaltung		
Ertrag von		der Gebäude	1,309	30
verpachteten		Abm. Kosten		
Gütern	890	v. Gütern	74	50
desgl.	1374	NaturalAb-		
Pacht, N., u.		gang und		
Waidgelder	1049 30	Nachlaß	180	40
Naturalien	405		116	
Geld u. Na-		Besoldungen		
turalien		d. Pfarr. u.		
Zinse u.		Schuldiener	6238	30
Gülten	89 10	— —	8790	
Naturalien	2936	Unterhalt. v.		
— —	828	Kirchen u.		
Kauchzinsen	170	Schulen	469	30
Behendgefälle		Almosen u.		
Geld	13,221 30	Gnaden	3116	30
Naturalien	15,461	Verwalt. Ko-		
Zinse v. Activ-		sten	1000	
Capitalien	777 40			
Hiezu der Er-				
trag d. Kam-				
merguts				
Gottsbau				
	<hr/>			
	fl. 37,579 50		fl. 21,351 30	
		Ueberschuß	16,228 20	
			<hr/>	
			fl. 37,579 50	

## Ziffer V.

## DomänenStat.

Welche Summe ist wegen der nichtverkauften Wein- und Fruchtvorräthe als Deckungsmittel der Passiva anzusetzen, welche am 1. Juny 1820 bestehen?

Um hierüber ein sachgemäßes Urtheil zu fällen, ist es nöthig, die gewöhnlichen Verwaltungsmaasregeln in Beziehung auf die Verwerthung der Naturalien zu kennen.

Die Naturalien, welche eingehen sollen, werden nicht alle auf den Speicher gebracht, sondern zum Theil in Geld bezahlt. Dieser Theil des NaturalienErlöses kommt dem Jahr zu gut, in dem die Naturalien fällig werden.

Ferner wird das NaturalienBedürfniß des Hofes und Militair's, so weit letzteres nicht durch Lieferanten herbeygeschafft wird, für  $\frac{1}{2}$  Jahr abgegeben, und kommt so dem laufenden Jahr zu gut. Auf gleiche Art wird es mit 2 Frucht- und 1 WeinQuartal Besoldung gehalten. Von dem alsdann noch bleibenden NaturalienVorrath werden 2 weitere Quartal Besoldungsfrüchte und 3 Quartal Besoldungen an Wein abgezogen, und der Rest als verkäuflich angesehen und angenommen, daß der Verkauf vom 1ten Dec. bis 1ten Dec. in monatlichen Raten effectuirt werde, daher der FruchtErlös und WeinErlös, der durch den Verkauf an Privaten entsteht,  $\frac{1}{2}$  dem jedesmal laufenden,  $\frac{1}{2}$  dem künftigen Jahr angehört.

Nun belauft sich der NaturalienVorrath am 1. Juny 1820 nach der Vorlage der CassenCom. (Nro. 1.)

auf — — —	963,457 fl. 6 Kr.
das Bedürfniß auf 2 resp. 3 Quartalien (Nro. 2.) — — —	344,686 fl. 36 Kr.
also der disponible Werth — —	618,770 fl. 30 Kr.

und davon gehört die  $\frac{1}{2}$  mit 309,385 fl. 15 kr. oder rund 309,600 fl. dem Jahr 1819 an, weil in diesem von der neuen Erndte nichts verkauft worden ist. Diese Summe ist zugleich als Activum zur Deckung der angelaufenen PassivRückstände zu betrachten.

Karlsruhe den 20. July 1820.

Böckh.

Nro. 1. NaturalienVorräthe  
bey sämmtlichen DomanalVerwaltungen  
am 1ten Juny 1820.

				fl.	tr.	fl.	tr.
Mltr.	3,872	Waizen	pr. Mltr.	8	—	30,976	—
.	920	HalbWaizen	—	7	—	6,440	—
.	2,411	Kernen	—	8	—	19,288	—
.	36,571	Dinkel	—	4	—	146,284	—
.	15,345	Korn	—	5	30	84,397	30
.	917	Mühlkorn, Molzer	—	5	30	5,043	30
.	12,500	Gerste	—	5	—	62,500	—
.	625	Gemischte Frucht	—	5	30	3,437	30
.	321	Einkorn	—	3	—	963	—
.	21,152	Haber	—	3	30	74,032	—
.	49	Erbfen u. Bohnen	—	6	—	294	—
.	73	Wicken	—	5	24	394	12
.	165	Welschkorn	—	5	20	880	—
Zentner	125	Heu	pr. Zentner	—	18	100	—
Bund	18,274	Stroh	pr. 100 Bund	10	—	1,827	24
Ohm	14	Hefenbrandtwein	p. Ohm	15	—	210	—
.	52,639	Wein	—	10	—	526,390	—
				Summa	.	963,457	6

Karlsruhe den 20. July 1820.

Großherzogliche CassenCommission.

Theobald.

ydt. Harscher.

Nro. 2. NaturalienBedarf  
 bey sämtlichen DomonialVerwaltungen  
 an Früchten bis 23sten October 1820  
 an Wein bis 23sten Januar 1821.

			fl.	fr.	fl.	fr.	
Mtr.	2,300	Waizen	pr. Mtr.	8	—	18,400	—
.	258	HalbWaizen	—	7	—	1,806	—
.	1,405	Kernen	—	8	—	11,240	—
.	12,964	Dinkel	—	4	—	51,856	—
.	10,687	Korn	—	5	30	58,778	30
.	120	Mühlkorn, Molzer	—	5	30	600	—
.	4,000	Berste	—	5	—	20,000	—
.	48	Gemischte Frucht	—	5	30	264	—
.	4,560	Haber	—	3	30	15,960	—
.	5	Erbsen u. Bohnen	—	6	—	30	—
.	2	Wicken	—	5	24	10	48
.	24	Welschkorn	—	5	20	128	—
Zentner	1,045	Heu	pr. Zentner	—	48	836	—
Bund	25,373	Stroh	pr. 100 Bund	10	—	2,537	18
Ohm	16,218	Wein	pr. Ohm	10	—	162,180	—
Summa .						344,686	36

Karlsruhe den 20sten July 1820.

Großherzogliche CassenCommission.

Theobald.

vdt. Harscher

Ziffer VI. AmortisationsCasse. SituationsEtat f. d. Monat May 1820.

Nro.	Einnahme.	approxim Soll		Eingegangen.	
		fürs ganze Jahr		Summa.	
<b>I. Laufende Revenüen.</b>					
		fl.	fr.	fl.	fr.
1.	SalzRegale incl. Zoll = u. GewerbesteuerUebersum . . .	605,600	—	605,600	—
2.	PostRevenüen . . .	133,000	—	106,923	6
3.	Reiner Ertrag der Forsten . . .	503,000	—	403,570	28 $\frac{3}{4}$
4.	Reiner Ertrag der Eisenwerke . . .	40,000	—	55,494	21 $\frac{1}{2}$
5.	ActivCapitalZinse . . .	20,000	—	15,547	53
6.	Zuschuß v. d. GeneralStaatsCasse . . .	—	—	48,099	59 $\frac{1}{4}$
		1,301,600	—	1,235,235	48 $\frac{1}{2}$
<b>II. Außerordentliche Zuflüsse.</b>					
1.	DomänenKaufschillinge . . .	300,000	—	203,814	22 $\frac{3}{4}$
2.	Von Waldparzellen . . .	100,000	—	42,956	17 $\frac{1}{2}$
3.	LehenAllod. Zins = u. Gültabkäufe . . .	20,000	—	131,278	20 $\frac{1}{4}$
4.	Eingegangene ActivKapitalien . . .	100,000	—	106,687	1
5.	Vergleichsgelder u. franz. Contrib. . .	400,000	—	317,868	50 $\frac{1}{2}$
6.	Areragen . . .	200,000	—	171,844	34 $\frac{1}{4}$
		1,120,000	—	974,449	26 $\frac{1}{4}$
<b>III. Anlehen.</b>					
1.	Auf Obligationen au porteur . . .	—	—	—	—
2.	Aufkündb. geg. Schuldbriefe d. Cassé . . .	—	—	847,053	48
3.	Auf Conto Corrent . . .	—	—	4,576,345	50
4.	CassenAnlehen . . .	—	—	260,000	—
		—	—	5,683,399	38
<b>IV. Zufällige.</b>					
1.	Von abgekauften Pensionen . . .	6,400	—	6,724	48
2.	— Ausständen . . .	67,941	11 $\frac{3}{4}$	48,578	55 $\frac{1}{4}$
3.	Auf Abrechnung . . .	—	—	111,616	35
4.	Erbloses Gut . . .	—	—	1,786	58
		—	—	168,707	19 $\frac{1}{4}$
<b>V. Vorrath vom vorigen Rechnungsjahr . . .</b>					
		78,681	6	3,061,792	9
		78,681	6	78,681	6
	Summa . . .	3,140,473	15		

Nro.	Ausgabe.	approxim. Soll fürs Jahr.		Summa.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>I. CapitalZinse.</b>					
1.	CapitalZinse, Renten, Prämien von Obligationen au porteur	420,000	—	411,192	4 $\frac{1}{2}$
2.	Dergl. v. aufsl. Capit. auf Schuldb.	233,000	—	270,263	14 $\frac{1}{2}$
3.	Dergl. auf Conto CorrentPosten	50,000	—	67,772	41 $\frac{1}{2}$
4.	Zinse u. Provision v. CassenAnleh.	36,000	—	28,814	16 $\frac{1}{2}$
		739,000	—	778,042	17
<b>II. Rückbezahlte Capitalien.</b>					
1.	Auf Obligationen au porteur	1,133,800	—	1,120,665	—
2.	Ausfällbare Capitalien . . .	300,000	—	425,648	3 $\frac{3}{4}$
3.	Conto Corrent . . . . .	—	—	5,009,470	52 $\frac{3}{4}$
4.	CassenAnlehen . . . . .	435,000	—	434,650	52
		—	—	6,990,434	45 $\frac{1}{2}$
<b>III. SalzEntschädigungen.</b>					
		6,117	—	10,786	6 $\frac{1}{2}$
<b>IV. Administrationskosten.</b>					
1.	Befehdungen . . . . .	5,256	—	5,150	—
2.	Gehalt der Commis . . . . .	2,500	—	2,141	40
3.	Besondere Belohnungen . . . . .	1,500	—	1,870	39
4.	Bureaukosten, Provis. an Banq.	7,000	—	8,667	2
		16,250	—	17,829	21
<b>V. Zufällige Ausgaben.</b>					
1.	Für Acquisitionen . . . . .	—	—	96,502	54
2.	Auf ErsatzPosten . . . . .	—	—	11,994	52 $\frac{1}{2}$
3.	Auf Abgang und Nachlaß . . . . .	—	—	2,338	47 $\frac{1}{4}$
4.	Auf Abrechnung . . . . .	—	—	119,526	32
		—	—	230,360	52 $\frac{1}{4}$
Summa =				8,027,455	35 $\frac{3}{4}$
Die Einnahme beträgt hiernach . . . . .		8,140,473 fl. 15 fr.			
Die Ausgabe aber . . . . .		8,027,455 — 35 $\frac{3}{4}$ —			
Rest Vorrath . . . . .		113,017 — 39 $\frac{1}{4}$ —			
Berechnet, Karlsruhe den 4. July 1820.					
Großherzogliche AmortisationsCasse.					



## Bemerkungen zu Ziffer VI.

Nro. 1) Eingegangene Activ Kapitalien

106,687 fl. 1 fr.

Darunter sind begriffen:

von eigenen Activen der Amortis. Cassé 17,226 fl. 55 $\frac{1}{2}$ fr.von Activen der Recepturen . . . 89,460 fl. 5 $\frac{1}{2}$ fr.106,687 fl. 1 fr.Nro. 2) Unter den aufgeführten 317,868 fl. 50 $\frac{1}{2}$  fr.franz. Contribution und Vergleichsgelder sind  
begriffen:

franz. Contribution 250,212 fl. 17 fr.

Vergleichsgelder . 67,656 fl. 33 $\frac{1}{2}$ fr.317,868 fl. 50 $\frac{1}{2}$ fr.

Obige Vergleichsgelder sind eingegangen:

Von dem Canton Aargau durch Aufrechnung von Breis-  
gauer Obligationen und Zinsen fl. 43,202. 30Von der General Staats Cassé, welche  
in Cto. Ct. belastet wurde mit . 17,753. 30

Antheil der Amort. Cassé an der Aversal-

Summe von 275 fm. . . . . 60,956. —

ferner hat die General Staats Cassé aus-  
ser obigen 17753 fl. 30 fr. die zu  
Bezahlung der Restscheine bestimmt  
waren, und die sich auf 24454 fl.  
3 $\frac{1}{2}$  fr. belaufen, auch den Rest zu-  
zuschießen und wurde daher weiter in  
Cto. Ct. belastet mit . . . . .6,700. 33 $\frac{1}{2}$ thut wieder obige 67,656. 33 $\frac{1}{2}$ Nro 3) Der Amort. Cassé wurde an der franz. Contrib.  
ad Fr. 6,804,746. 21 cent. die Hälfte mit

Fr. 3,402,373. 10 cent. zugewiesen, welche  
à 98½ proCt. betragen . . . fl. 1,551,283. —  
hievon hat die Amort. Cassé bis 1 Juny  
1820 bezogen . . . . . 1,243,535. 9

folglich sind noch zu beziehen . . . . . fl. 307,747. 51  
Hiezu kommen noch die Verzugszinsen von den 100  
Millionen Fr. woran Baden participirt.

Nro. 4) Die 91639 fl. 8½ Kr. die von der General-  
StaatsCassé zu ersetzen sind, laufen unter den un-  
verzinslichen Conto Corrent Debitoren.

Nro. 5) Nach dem Schuldenstand der Amort. Cassé vom  
1ten Juny 1820 sind vom 1ten Juny 1820 bis 1821.  
folgende Zinsen zu bezahlen:

1) Von Obligationen au porteur  
a) Vom neuen Anlehen  
ad fl. 1,800,000 — fl. 126,000 —  
b) Von Amort. Obligationen 208,800 —  
Prämien hievon cca 19,900 —  
fl. 354,700. —

2) Von auffündbaren Kapitalien  
a) Von PassivCap. Buch  
Lit. A. . . . . fl. 158,563. 51  
b) Von PassivCap. Buch  
Lit. B. . . . . 44,172. 36  
c) Von PassivCap. Buch  
Lit. C. . . . . 5,212. 30  
d) Von Breisgauer Oblig-  
ationen . . . . . 50,567. 33  
e) Von Deutschmeisterischen  
Passiven . . . . . 40. —  
f) Von KassenScheinen der  
Gen. Staats Cassé . . . . . 757. 20  
259 313. 50

1820. 36 Hftt.

c

3) Von Conto Corrent Posten. . . . .	26,017. 53
4) Von Kassen Anlehen	
a) Hohenemser in Mannheim	
aus 110000 fl. vom 1ten Dec. 1819 bis	
1820 à 6 proCt. fl. 6600 —	
aus 50,000 fl. vom	
1ten Jan. 1820 bis	
1821 à 5 proCt.     2500 —	
	<u>          </u> fl. 9100 —
b) Meerwein et Comp. dahier	
aus 100000 fl. vom 21ten	
Jan. 1820 bis 21. à 7 proCt.     7000 —	
	<u>          </u> 16,100 —
	<u>          </u> fl. 656,131. 43

Hiezu 10,000 fl. für auskündbare Kapitalien unter 5 proCt.

Die Zinsrückstände per 1ten Juny 1820

betragen . . . . . fl. 91,133. 25 $\frac{1}{4}$   
 worunter von Breisgauer Obligationen allein fl. 57,038. 53  
 begriffen sind.

Nro. 6) Die ActivKapitalien der Amort. Cassé betragen per 1ten Juny 1820.

a) Activen im ActivCapital Buch fl. 688797. 45 $\frac{3}{4}$

Darunter sind begriffen:

Activen die der Cassé theils als Dotation  
 gegeben wurden, theils sich erworben  
 hat . . . . . fl. 471,378. 31 $\frac{1}{2}$

Activen der General=  
 StaatsCassé im Rech=  
 nungs = Jahr 1819.  
 überwiesen . . . . .

217,419 14

fl. 688,797 45 $\frac{3}{4}$

b) Deutschmeisterische Activen . . . . .	4,199. 48 $\frac{3}{4}$
	<u>fl. 692,997. 34<math>\frac{1}{2}</math></u>

Karlruhe den 15. July 1820.  
Großherzogliche AmortisationsCasse.  
F. Sievert.

Obige ZinsBerechnung muß sich jedoch durch die im Lauf des Jahres abgetragen werdende Kapitalien wieder verändern, und also nur als beyläufig angesehen werden.

### Ziffer VII.

#### Budget der AmortisationsCasse für 1820.

##### Einnahme.

##### I. Ordentliche

a) Dotation . . . . .	fl. 960,000 —
b) Zinsen von ActivCapitalien . . . . .	24,000 —

##### II. Außerordentliche

a) Domainenkaufschillinge und Lehensallo-	
bifikationen . . . . .	220,000 —
b) Forstkaufschillinges Gelber . . . . .	100,000 —
c) Einzuziehende ActivCapitalien . . . . .	200,000 —
d) Fran:ds. Contribution . . . . .	645,000 —
e) Domainen und ForstArreagen . . . . .	128,000 —
f) Rückstände . . . . .	100,000 —

## III. Zufällige

a) Von verkauften Pensionen . . . . .	6,000 —
b) Erlöß aus Wein und Früchten . . . . .	309,000 —
c) Cassenreste der sämtlichen Cassen . . . . .	110,000 —
d) Eigener Cassenrest . . . . .	113,000 —

## IV.

Neues Anlehen . . . . .	3,000,000 —
	<u>fl. 5,915,000 —</u>

## Ausgabe.

für 1820.

I. Administ. Kosten	fl. 20,000 —
II. Capitalzinsse	
a) von der gegenwärtigen Schuld von fl. 12,668,820. fl. 666,000.	
b) von dem neuen Anleihen à 3 Mill. zu 5½ proCt. 165,000.	<u>831,000 —</u>
III. Capitalrückzahlungen	
a) Bestimmte	288,000 —
b) Unbestimmte	28,000.
IV. Neu übernehmende Passiva	4,666,000 —
V. Für Acquisitionen	32,000 —
VI. Cassenvorrath für 1821.	78,000 —
	<u>fl. 5,915,000 —</u>
CapitalSchuld	15,668,820.
Heimzahlung	288,000.
Für den 1 Juny 1821	<u>fl. 15,380,820.</u>

## E i n n a h m e

für 1821.

## I. Ordentliche

a) Dotationen	fl.	960,000	—
b) Interessen der ActivCapitalien		22,000	—

## II. Außerordentliche

a) Domainen Kaufschillinge u. Modif.	170,000	—
b) Forstkaußschillinge	100 000	—
c) Einzu ziehende ActivCapitalien	130 000	—
d) Domainen und ForstArreagen	100.000	—
e) Rückstände	50,000	—

## III. Zufällige

Abgekaufte Pensionen	6,000	—
Cassenrest am 1 Juny 1821.	78 000	—

fl.	<u>1 6 6 0 0 0</u>	—
-----	--------------------	---

## A u s g a b e

für 1821.

I. Administr. Kosten	fl.	20,000	—
II. Capitalzinße		816,000	—
III. CapitalRückzahlungen			
a) Bestimmte fl.	312,000	—	
b) Unbestimmte	<u>402,720</u>	—	
		714,720	—

---

 IV. Interessen • Vergütung an die  
StaatsCasse.

- a) Von Dom. und Forstkaußchl.  
à 3 proCt. auß 288/m fl. 864<sup>o</sup>  
b) Von ActivCapitalien  
à 4 proCt. auß 166/m fl. 664<sup>o</sup>

---

 fl. 15,280 —

## V. Cassenvorrath für 1822.

50,000 —

---

 fl. 1,616,000 —

Schuldenstand am 1 Juny 1821.

fl. 15,352,820 —

Rückzahlung

---

 684,720 —

Am 1. Juny 1822. fl. 14,668,100 —

---

 Ziffer VIII.

## U e b e r s i c h t

der sämtlichen Activen am 1ten Juny 1819.

- 1) Domainenkaußschillingsgelder nach Art. 48  
und p. 23 u. 24. des projectirten Finanz-  
Gesetzes vom Jahr 1819. fl. 1,250,000 —  
2) Ertrag der Waldparzellen wie bey 1) 800,000 —  
3) LehensAllodificationen 140,000 —  
4) Domainen und ForstAreragen 800,000 —  
5) ActivCapitalien 1,500,000 —  
6) Franz. Contrib. und Vergleichsgelder 800,000 —  
7) ActivCapitalien bey der Amortif. Cassé  
welche samt Zins 573,884 fl. 58 kr.

betragen, aber wegen mehrerer inexiquib-	
len Posten nur angenommen worden zu	300,000 —
8) Ausstände der Amortisat. Cassé	67,941 —
9) Cassa-Vorrath derselben	77,081 —
	<hr/>
	fl. 5,735,022 —
Ab, zufolge des Berichtes vom July 1820.	1,628,000 —
	<hr/>
	fl. 4,107,022 —

Der Cassa-Vorrath beträgt zwar Ende Juny 1820. 113,017 fl. also 35,936 fl. mehr wie voriges Jahr, da aber die Zinstraten nicht aufgenommen sind, und sich überhaupt noch ferner Ausfall ergeben möchte, so könnte die im Bericht zu Vier Millionen angenommene Summe gerechtfertigt seyn.

Hiezu kommen nun die neu überwiesenen Aktiva im Betrag von 1,167,549 fl. in so fern die hohe Kammer diesen Uebertrag genehmigt.

Somit könnten mit Sicherheit fünf Millionen Aktiva, bestimmt die Schuld der AmortisationsCasse nach und nach zu verringern, angenommen. werden.

### Schlußbemerkungen.

Sie sehen wohl ein, meine Herren! daß solche Berechnungen, wie ich die Ehre hatte Ihnen vorzulesen, nicht ohne eine Menge einzelner Data geliefert werden konnten, die Hauptdarstellungen des großen Details finden Sie in diesen Beylagen, aus welchen die wichtigsten hier gedruckt erscheinen; die Aktenstücke sind Ihrer Einsicht übergeben.

Ich hätte es nicht gewagt, solche complicirte Berechnungen Ihnen vorzulegen, hätte nicht einer der Herren



Regierungs-Commissaire die Gewogenheit gehabt, meine Ansätze und Excerpte zu revidiren.

Ihrer Budget Commission war hiezu die Zeit zu kurz zugemessen. Jede fernere Nachforschung wird zu meiner Beruhigung dienen. Zu jeden Erläuterungen finden Sie mich in und aufferhalb unsern Sitzungen mit Vergnügen bereit.

G r i e s b a c h.

